



Gemeindeverwaltung

Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

Gemeinde- versammlung

Montag, 12. Juni 2023

20.00 Uhr

Mehrzwecksaal Schulhaus «Ägerten»

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wettswil a.A. werden am **Montag, 12. Juni 2023, 20.00 Uhr**, in den Mehrzwecksaal des Schulhauses "Ägerten" zur Gemeindeversammlung eingeladen. Zur Behandlung gelangen folgende

Geschäfte:

Politische Gemeinde

1. Jahresrechnung 2022
2. Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung
3. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Primarschulgemeinde

1. Jahresrechnung 2022
2. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Im Anschluss an die jeweilige Versammlung: Informationen aus der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. und Primarschulgemeinde Wettswil a.A.

Die Versammlungsteilnehmenden sind im Anschluss an den offiziellen Teil der Versammlung herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003.

8907 Wettswil a.A., 26. Mai 2023

Gemeinderat Wettswil a.A.

Katrin Röthlisberger, Gemeindepräsidentin
Alexandra Brandenberger, Gemeindeschreiberin

Primarschulpflege Wettswil a.A.

Roger Schmutz, Präsident
Karin Leu Peter, Aktuarin

Inhaltsverzeichnis

Geschäfte Politische Gemeinde

1.	Jahresrechnung 2022	3 - 18
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	19
	Bericht der finanztechnischen Prüfstelle (BDO AG)	20 - 22
2.	Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung	23 - 26
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	27
	Synoptische Darstellung	28 - 44
	Verordnung über die Wasserversorgung - Volltextversion	45 - 61

Geschäfte Primarschulgemeinde

1.	Jahresrechnung 2022	62 - 82
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	83
	Bericht der finanztechnischen Prüfstelle (BDO AG)	84 - 86

Geschäfte Politische Gemeinde

1. Jahresrechnung 2022

Beantragter Beschluss:

1. Die Jahresrechnung 2022 des Politischen Gemeindegutes wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	17'769'638.84
Gesamtertrag	CHF	<u>18'642'786.56</u>
Ertragsüberschuss	CHF	873'147.72

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'489'516.44
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>602'086.58</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	887'429.86

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	114'754.50
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>12'080.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	102'674.50

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	62'532'487.36
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem **zweckfreien Eigenkapital** belastet, welches sich dadurch auf CHF 37'399'695.00 erhöht.

2. Der Zinssatz zur internen Verzinsung beträgt 2.22 %.

Beleuchtender Bericht:

a) Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung steht dem Aufwand von CHF 17'769'638.84 ein Ertrag von CHF 18'642'786.56 gegenüber, woraus ein Ertragsüberschuss von CHF 873'147.72 resultiert. Das Budget sah bei einem Aufwand von CHF 18'081'469.25 und einem Ertrag von CHF 16'581'463.10 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 1'500'006.15 vor. Gegenüber dem Budget ergeben sich somit ein Minderaufwand von CHF 311'830.41 und ein Mehrertrag von CHF 2'061'323.46.

b) Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens resultieren Ausgaben von CHF 1'489'516.44 (budgetiert CHF 2'096'400.00) und Einnahmen von CHF 602'086.58 (budgetiert CHF 160'000.00), was Nettoinvestitionen von CHF 887'429.86 ergibt (budgetiert CHF 1'936'400.00). In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens resultieren Ausgaben von CHF 114'754.50 (budgetiert CHF 100'000.00) und Einnahmen von CHF 12'080.00 (nicht budgetiert), was Nettoinvestitionen von CHF 102'674.50 ergibt.

c) Bilanz

In der Bilanz werden Aktiven von CHF 62'532'487.36 und Passiven von CHF 24'259'644.64 ausgewiesen, so dass sich per 31. Dezember 2022 ein zweckfreies Eigenkapital von CHF 37'399'695.00 ergibt. Der Ertragsüberschuss von CHF 873'147.72 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Die Jahresrechnung 2022 im Überblick

	Budget CHF	Rechnung CHF
Steuerfuss	25 %	25 %
Erfolgsrechnung		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	- 1'500'006	873'148
Betriebsergebnis Kabelnetz	- 149'463	- 142'856
Betriebsergebnis Wasserversorgung	- 391'671	- 251'536
Betriebsergebnis Abwasserbeseitigung	- 158'244	- 101'766
Betriebsergebnis Abfallentsorgung	-18'986	15'118
Fiskalertrag		
Direkte Steuern natürliche Personen	6'109'500	6'160'046
Direkte Steuern juristische Personen	275'000	543'132
Grundstückgewinnsteuern	2'750'000	3'269'775
Investitionsrechnung		
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'936'400	887'430
Nettoinvestitionen Sachanlagen Finanzvermögen	100'000	102'675
Bilanz		
Verwaltungsvermögen Eigenwirtschaftsbetriebe		3'289'055
Verwaltungsvermögen übriges (Steuerhaushalt)		17'988'621
Reserven Eigenwirtschaftsbetriebe		6'481'265
Zweckfreies Eigenkapital		37'399'695

d) Die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2022

Die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2022 ergeben sich aus folgenden Positionen:

Funktion	Nettoaufwand 2022 CHF	Nettoaufwand Budget CHF	Differenz CHF
Grundstückgewinnsteuern	-3'269'775.30	- 2'750'000.00	- 519'775.30
Gemeindesteuern	-6'691'633.37	- 6'354'500.00	- 337'133.37
Gewinnausschüttung ZKB	- 473'672.60	- 383'300.00	- 90'372.60
Kostenbeteiligung ZVV	498'625.00	579'700.00	- 81'075.00
Wirtschaftliche Hilfe	47'805.79	499'600.00	- 451'794.21
Spitex Knonaueramt	468'682.55	595'800.00	- 127'117.45
Ressourcenausgleich 2022	632'363.45	909'000.00	276'636.55

Kindes- und Erwachsene- schutzbehörde KESB	158'293.90	261'600.00	- 103'306.10
Asylwesen (Sozialdienst Af- foltern)	270'114.60	369'500.00	-99'385.40
Prozesskosten Heissächer	0.00	150'000.00	-150'000.00
Total CHF			-2'236'595.98

Diese wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget 2022 begründen den um CHF 2'373'153.87 besseren Rechnungsabschluss weitgehend. Die Abweichungen sind auf einige wenige Funktionen zurückzuführen, welche jedoch umso höher ausfallen.

Es konnten wiederum höhere Grundstückgewinnsteuern veranlagt werden, als ursprünglich budgetiert. Die vereinnahmten CHF 3'269'775.30 stellen jedoch einen Spitzenwert der letzten fünf Jahre dar. Die um rund CHF 337'000.00 mehr vereinnahmten Gemeindesteuern sind zurückzuführen auf die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen aus früheren Jahren, den Gewinnsteuern juristischer Personen aus früheren Jahren sowie tieferen passiven Steuerauscheidungen.

Die weiteren grösseren Abweichungen lassen sich auf diverse Transferaufwendungen zurückführen. Transferaufwendungen sind Entschädigungen und Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Kanton und öffentliche Unternehmungen, welche grösstenteils nicht direkt beeinflussbar sind. Rund 55 % des Gesamtaufwands ergibt sich aus dem Transferaufwand. Im Vorjahr lag der Wert bei 53 %.

Im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe (Sozialhilfe) wurde lediglich ein Aufwand von rund CHF 47'800.00 verbucht. Dies aufgrund einer Fallabnahme von nicht rückerstattungsfähigen Fällen. Vom Totalaufwand von CHF 604'376.24 konnten CHF 583'866.80 vom Kanton Zürich zurückgefordert werden. Entgegen der Prognose der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist im Jahr 2022 ein Fallrückgang zu verzeichnen. Dies ist nicht nur bei der IKA SODU, sondern auch bei anderen Sozialdiensten feststellbar. Zudem konnten mehrere Klienten durch eine IV-Rente abgelöst werden. Der Prozess bis zu einem IV Entscheid erstreckt sich teils bis zu einem Jahr (Gutachten, Einsprachen gegen IV Vorentscheide etc.). Wenn eine Verfügung für eine IV-Rente vorliegt, wird ein Antrag für Zusatzleistungen zur IV gestellt. Die Gelder sind jeweils an die IKA SODU abgetreten. Dies bedeutet, dass bis zu sechs Jahre oder länger rückwirkend die IV-Renten an die IKA SODU fließen. Für denselben Zeitrahmen fließen auch die Gelder der Zusatzleistung zur IV - teils um wenige Monate verzögert. Hat der IV-Rentner auch Kinder, so erhalten auch die Kinder eine IV-Kinderrente und die dazugehörigen IV-Kinder-Zusatzleistungsleitungen. Gebündelt auf die Jahre und die Anzahl Kinder sind das teils erhebliche Beträge. Die Sozialhilfe ist subsidiär. Dies bedeutet, dass Sozialhilfe bevorschusst wird und alle Möglichkeit ausgeschöpft werden Gelder von Sozialversicherungen usw. eingefordert werden.

Die Spitex Knonaueramt budgetierte für die Politische Gemeinde Wettswil a.A. einen Aufwand von CHF 595'800.00 für Pflegeleistungen nach kantonaler Pflegegesetzgebung. Der effektiv verrechnete tiefere Aufwand von CHF 468'411.70 durch die Spitex Knonaueramt resultiert aus einer überdurchschnittlich hohen Kundennachfrage im 4. Quartal 2022, dem entsprechenden Mehrerlös und einer gesteigerten Verrechenbarkeit.

Der Ressourcenausgleich aufgrund einer Steuerkraft von CHF 4'752.00/Einwohner liegt somit tiefer als in den letzten Jahren geschätzt. Das kantonale Mittel, welches für den Ressourcenausgleich massgebend ist, wurde zum Budgetzeitpunkt auf CHF 3'592.00/Einwohner geschätzt. Aufgrund der Berechnung der effektiven Steuerzahlen 2022, ergibt sich eine Steuerkraft pro Einwohner von CHF 5'055.00 bei einem Kantonalen Mittel von CHF 3'996.00. Aufgrund dessen beträgt der total zu leistende Ressourcenausgleich 2022 nicht wie angenommen CHF 2'936'000.00, sondern lediglich CHF 2'418'000.00. Davon macht der Anteil für die Politische Gemeinde rund CHF 679'200.00 aus.

Die IKA KESB Bezirk Affoltern rechnete für Wettswil a.A. mit einem Aufwand von CHF 261'600.00. Dank eines guten Geschäftsjahres und einem deutlichen Ertragsüberschuss von rund CHF 590'800.00 wurden davon lediglich CHF 158'293.90 effektiv in Rechnung gestellt.

Die vom Sozialdienst Bezirk Affoltern bekannt gegebenen CHF 369'500.00 für Dienstleistungen im Asylwesen für die Gemeinde Wettswil a.A. wurden aufgrund eines Ertragsüberschusses von rund CHF 300'000.00 deutlich unterschritten, so dass für das Jahr 2022 total CHF 270'114.60 in Rechnung gestellt wurden. Dies entspricht ca. CHF 51.10 pro Einwohner.

Eine detaillierte Abweichungstabelle liegt der Dokumentation zur Jahresrechnung bei.

e) Interne Verzinsung

Die Guthaben und Schulden der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen und Spezialfinanzierungen sowie die Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Anfangsbestand am 1. Januar 2022 und zum Zinssatz von 2.22 % verzinst. Die Modalitäten für die internen Verzinsungen wurden mit GRB Nr. 36 vom 20. März 2017 festgelegt. Der Zinssatz errechnet sich demnach aus dem gewichteten Durchschnittszinssatz der eigenen Schulden.

f) Aktuelle Finanzlage und Ausblick

Mit dem anhaltenden Krieg in der Ukraine und dem aktuellen Beben im Wirtschafts- und Bankensektor ist auch in naher Zukunft mit Unsicherheiten und unvorhergesehenen Ereignissen zu rechnen. Im Jahr 2022 fand eine Zinswende statt, was unter anderem für die Gemeinde Wettswil a.A. bedeutet, dass Fremdkapitalaufnahmen wieder verzinst werden müssen. Dadurch greift auch der Beschluss zur internen Verzinsung, welche bereits in der Jahresrechnung 2022 wieder ausgewiesen werden.

Einige Investitionsvorhaben im Bereich Tiefbau, Wasserversorgung, Freizeitanlagen, und öffentlicher Verkehr konnten im Jahr 2022 nicht umgesetzt werden und wurden auf 2023 und Folgejahre verschoben.

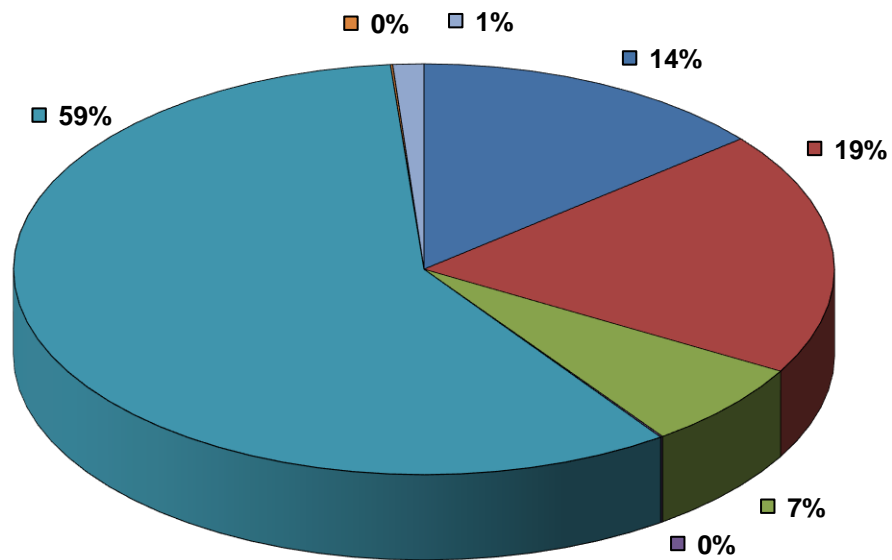
Die Jahresrechnung 2022 ist nachstehend (in gekürzter Form) abgedruckt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die vorliegende Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Erfolgsrechnung

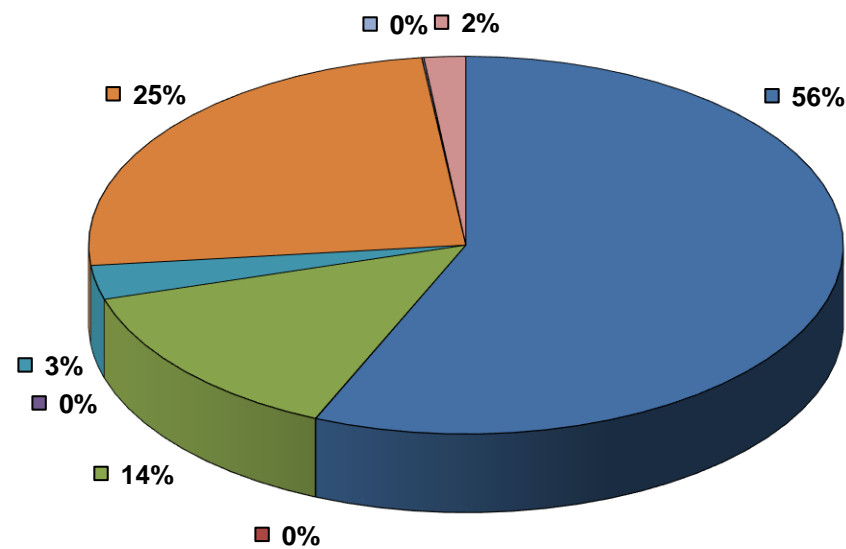
Sachgruppen		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
30	Personalaufwand	2'366'532.18	2'299'320.00	2'320'790.22
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'232'913.61	3'201'300.00	3'152'151.81
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'156'751.60	1'236'381.85	1'080'468.70
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	15'117.87	0.00	0.00
36	Transferaufwand	9'839'805.17	10'852'567.40	7'759'749.00
37	Durchlaufende Beiträge	14'400.00	30'000.00	25'600.00
	Total Betrieblicher Aufwand	16'625'520.43	17'619'569.25	14'338'759.73
40	Fiskalertrag	10'002'598.13	9'159'500.00	8'550'002.50
41	Regalien und Konzessionen	3'353.40	3'500.00	4'340.40
42	Entgelte	2'451'308.00	2'356'200.00	2'318'409.69
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	515'103.09	722'563.10	429'845.37
46	Transferertrag	4'400'928.68	3'836'500.00	2'597'192.85
47	Durchlaufende Beiträge	14'400.00	30'000.00	25'600.00
	Total Betrieblicher Ertrag	17'387'691.30	16'108'263.10	13'925'390.81
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	762'170.87	-1'511'306.15	-413'368.92
34	Finanzaufwand	205'193.51	210'700.00	48'361.53
44	Finanzertrag	316'170.36	222'000.00	212'113.23
	Ergebnis aus Finanzierung	110'976.85	11'300.00	163'751.70
	Operatives Ergebnis	873'147.72	-1'500'006.15	-249'617.22
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	873'147.72	-1'500'006.15	-249'617.22
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	938'924.90	251'200.00	280'021.00
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	938'924.90	251'200.00	280'021.00

Aufwand 2022



- 30 Personalaufwand
- 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand
- 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
- 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
- 36 Transferaufwand
- 37 Durchlaufende Beiträge
- 34 Finanzaufwand

Ertrag 2022

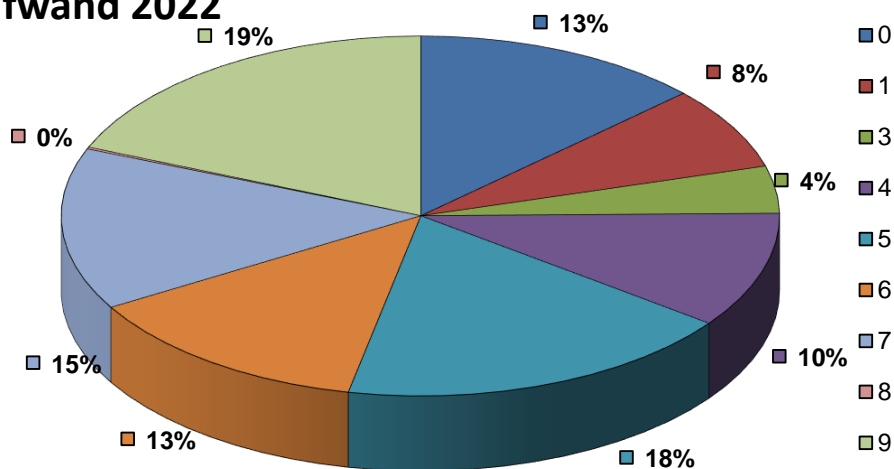


- 40 Fiskalertrag
- 41 Regalien und Konzessionen
- 42 Entgelte
- 43 Verschiedene Erträge
- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
- 46 Transferertrag
- 47 Durchlaufende Beiträge
- 44 Finanzertrag

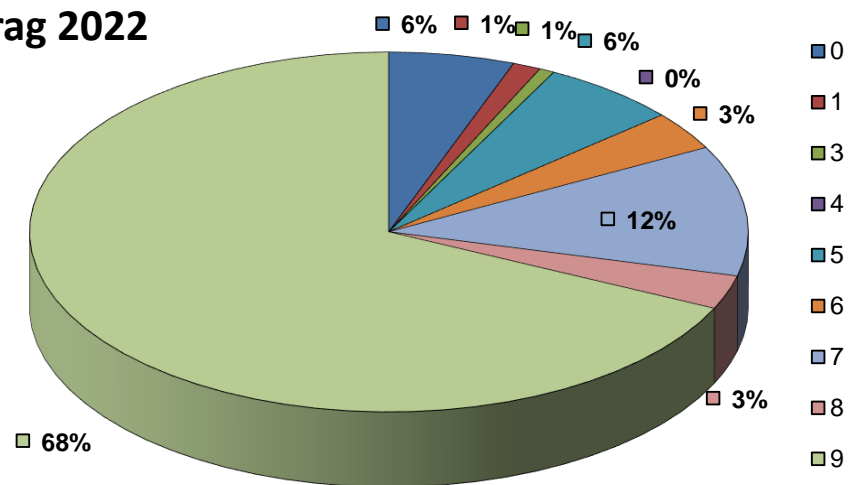
Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	2'322'639.56	1'055'433.90	2'379'976.35	979'500.00	2'194'305.24	1'024'042.80
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'327'136.35	235'974.69	1'493'695.60	202'700.00	1'449'211.49	198'988.35
3	Kultur, Sport und Freizeit	753'871.10	127'119.95	811'646.00	157'300.00	825'855.45	137'576.45
4	Gesundheit	1'848'517.75	0.00	1'833'000.00	0.00	1'808'267.91	0.00
5	Soziale Sicherheit	3'206'976.19	1'145'413.26	2'790'720.80	119'700.00	3'176'579.16	806'511.72
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'358'840.46	648'712.19	2'571'673.55	719'362.55	2'538'490.22	749'584.84
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'587'286.74	2'184'451.56	2'650'576.30	2'210'800.55	2'277'839.72	1'886'036.12
8	Volkswirtschaft	29'810.15	566'308.20	40'180.65	473'600.00	26'869.95	594'602.60
9	Finanzen und Steuern	3'334'560.54	12'679'372.81	3'510'000.00	11'718'500.00	350'520.79	9'000'979.83
Total Aufwand / Ertrag		17'769'638.84	18'642'786.56	18'081'469.25	16'581'463.10	14'647'939.93	14'398'322.71
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		873'147.72	0.00	0.00	1'500'006.15	0.00	249'617.22
Total		18'642'786.56	18'642'786.56	18'081'469.25	18'081'469.25	14'647'939.93	14'647'939.93

Aufwand 2022



Ertrag 2022

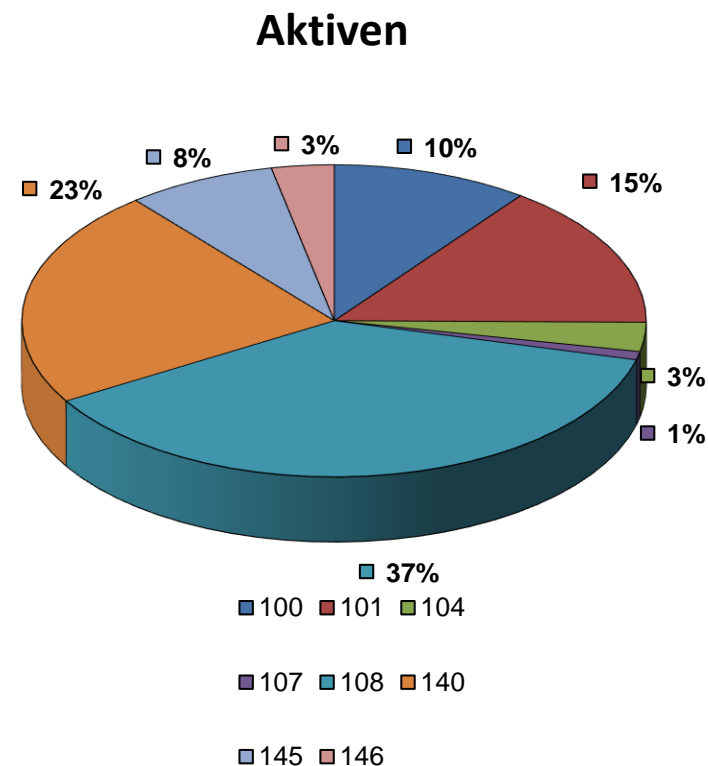


Abschlüsse Gemeindewerke 2022 / Vergleich 2016 - 2022

	Kabelnetz	Wasserversorgung	Abwasserreinigung	Abfallbeseitigung
Rechnungsergebnisse				
Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -				
Ergebnis 2016	-22'035.93	64'760.50	87'595.50	40'382.70
Ergebnis 2017	-77'063.54	253'618.51	295'905.65	74'917.87
Ergebnis 2018	-105'975.92	-221'297.74	-96'518.19	38'557.89
Ergebnis 2019	-109'783.73	-219'904.39	-147'432.87	20'509.73
Ergebnis 2020	-140'847.79	-294'927.23	-85'520.16	22'479.94
Ergebnis 2021	-141'621.18	-245'161.22	-29'435.56	-9'715.41
Ergebnis 2022 budgetiert	-149'462.55	-391'671.00	-158'243.60	-18'985.95
Ergebnis 2022 effektiv	-142'856.43	-251'536.38	-101'766.13	0.00
Verwaltungsvermögen				
Nettoinvestitionen 2016	63'929.05	-239'155.25	251'458.65	40'595.50
Nettoinvestitionen 2017	129'916.89	-109'831.46	114'954.56	0.00
Nettoinvestitionen 2018	-1'615.42	197'498.40	69'971.10	0.00
Nettoinvestitionen 2019	3'964.53	-191'094.27	-215'965.73	0.00
Nettoinvestitionen 2020	9'303.94	-22'066.14	19'943.49	0.00
Nettoinvestitionen 2021	13'962.90	-166'726.74	88'385.05	0.00
Nettoinvestitionen 2022 budgetiert	60'000.00	330'400.00	165'000.00	70'000.00
Nettoinvestitionen 2022 effektiv	11'612.21	-25'768.38	2'035.51	39'209.94
<i>Abschreibungen 2022 budgetiert</i>	<i>73'962.55</i>	<i>104'093.10</i>	<i>137'443.60</i>	<i>16'285.95</i>
Abschreibungen 2022 effektiv	73'182.15	132'964.65	135'810.50	15'352.95
Per Ende 2022 zu verzinsendes und abzuschreibendes Verwaltungsvermögen	721'232.65	672'296.48	1'854'053.21	64'408.24
Bestände Spezialfinanzierungen Ende 2022				
Eigenkapital = + / Bilanzfehlbetrag = -	257'257.86	2'669'009.35	2'839'038.84	715'958.87
Spezialfinanzierungen für Einnahmenüberschüsse aus der Investitionsrechnung				

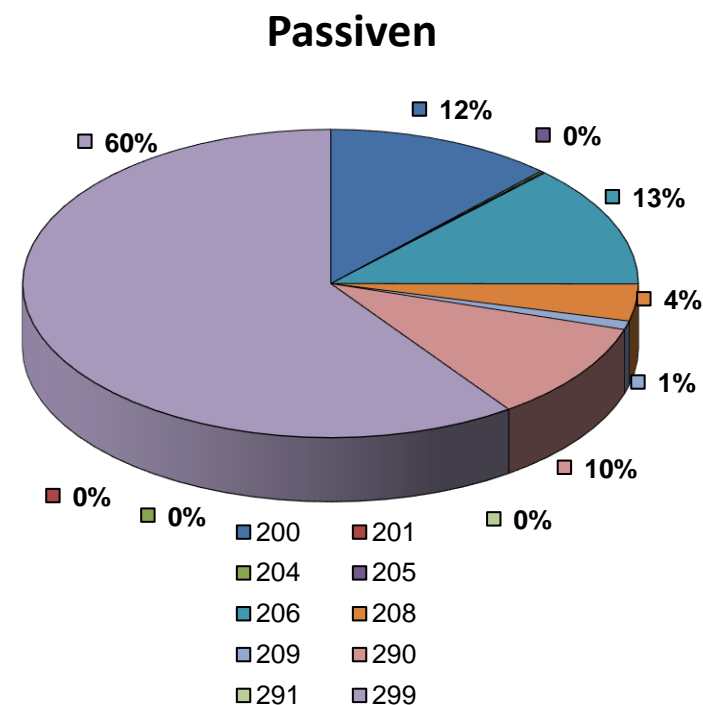
Bilanz

Aktiven	01.01.2022	31.12.2022
Finanzvermögen		
Umlaufvermögen		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	9'163'592.98	6'333'215.03
101 Forderungen	8'604'153.49	9'299'898.07
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	2'355'393.27	1'874'463.98
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
Anlagevermögen		
107 Finanzanlagen	533'500.00	533'500.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	23'093'014.35	23'213'734.35
109 Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Total Finanzvermögen	43'749'654.09	41'254'811.43
Verwaltungsvermögen		
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	14'256'499.46	14'057'631.97
142 Immaterielle Anlagen	30'791.15	24'632.90
144 Darlehen	450'000.00	380'000.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	4'767'451.51	4'804'204.24
146 Investitionsbeiträge	2'178'773.02	2'011'206.82
Total Verwaltungsvermögen	21'683'515.14	21'277'675.93
Total Aktiven	65'433'169.23	62'532'487.36



Bilanz

Passiven	01.01.2022	31.12.2022
Kurzfristiges Fremdkapital		
200 Laufende Verbindlichkeiten	8'075'705.76	7'491'961.19
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	10'000'000.00	0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	83'153.65	93'411.65
205 Kurzfristige Rückstellungen	3'190'063.00	74'955.20
Total Kurzfristiges Fremdkapital	21'348'922.41	7'660'328.04
Langfristiges Fremdkapital		
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	8'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	2'420'796.30
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	589'347.25	570'403.10
Total Langfristiges Fremdkapital	589'347.25	10'991'199.40
Total Fremdkapital	21'938'269.66	18'651'527.44
Eigenkapital		
Zweckgebundenes Eigenkapital		
290 Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Eigenwirtsch.	6'962'305.99	6'481'264.92
291 Fonds / Legate	6'046.30	0.00
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00
Zweckfreies Eigenkapital		
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	36'526'547.28	37'399'695.00
Total Eigenkapital	43'494'899.57	43'880'959.92
Total Passiven	65'433'169.23	62'532'487.36



Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	244'277.05	11'000.00	100'000.00	0.00	131'840.15	0.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	9'856.15	0.00	0.00	0.00	122'711.10	0.00
2	Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	0.00	70'000.00	200'000.00	50'000.00	24'312.90	606'201.01
4	Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	661'980.99	2'100.00	976'000.00	10'000.00	577'096.26	0.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	573'402.25	518'986.58	820'400.00	100'000.00	415'056.19	477'706.38
8	Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen		1'489'516.44	602'086.58	2'096'400.00	160'000.00	1'271'016.60	1'083'907.39
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss		0.00	887'429.86	0.00	1'936'400.00	0.00	187'109.21
Total		1'489'516.44	1'489'516.44	2'096'400.00	2'096'400.00	1'271'016.60	1'271'016.60

Investitionsrechnung Finanzvermögen

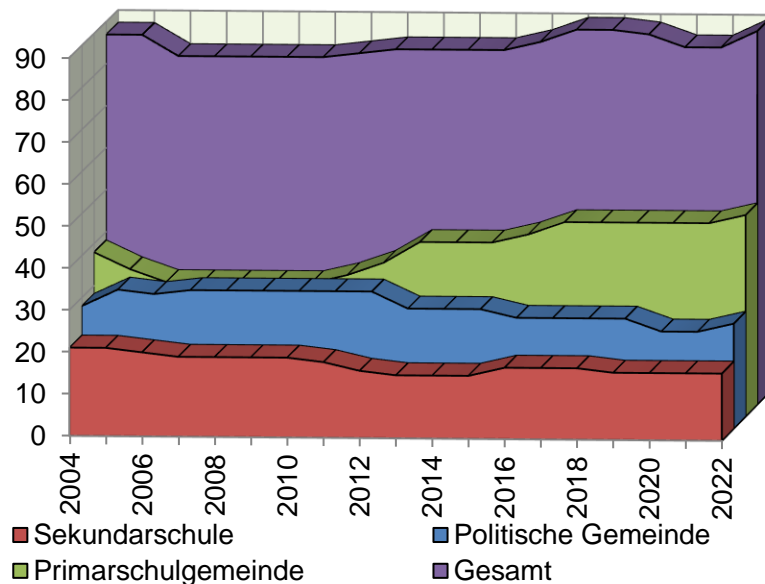
Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	114'754.50	12'080.00	100'000.00	0.00	6'459.85	0.00
9690 Mobilien und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	114'754.50	12'080.00	100'000.00	0.00	6'459.85	0.00
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss	0.00	102'674.50	0.00	100'000.00	0.00	6'459.85
Total	114'754.50	114'754.50	100'000.00	100'000.00	6'459.85	6'459.85

Finanzkennzahlen

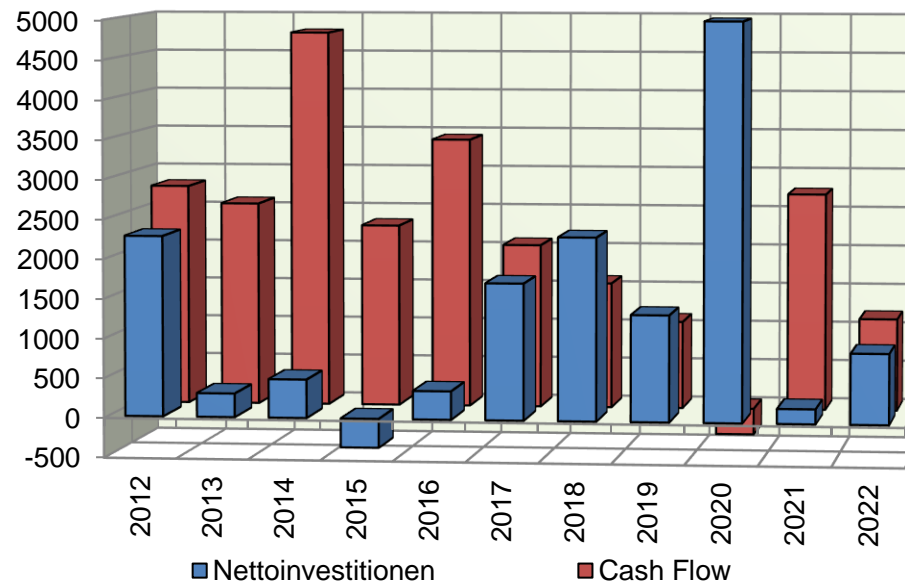
Kennzahl*	2021	2022	Richtwerte
Anzahl Einwohner	5286	5281 (Statistisches Amt Kt. Zürich)	
Steuerfuss	23%	25%	
Selbstfinanzierungsgrad	327%	188%	über 100 % sehr gut 80 - 100 % gut 50 - 80 % genügend 0 - 50 % ungenügend < 0 % sehr schlecht
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein.			
Nettoverschuldungsquotient	-404%	-337%	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteile der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen (Jahrestranchen), die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.			
Zinsbelastungsanteil	0%	0%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des "verfügbaren Einkommens", welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.			
Bruttoverschuldungsanteil	128%	88%	< 50 % sehr gut 50 - 100 % gut 100 - 150 % mittel 150 - 200 % schlecht > 200 % kritisch
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.			
Investitionsanteil	9%	9%	Investitionstätigkeit: < 10 % schwache 10 - 20 % mittlere 20 - 30 % starke > 30 % sehr starke
Aktivität im Bereich der Investitionen			

Kapitaldienstanteil	9%	7%	< 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten, d.h. wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.			
Nettoschuld pro Einwohner	-4'126.00	-4'280.00	< 0 CHF Nettovermögen 1 - 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 - 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 - 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Beurteilungsgrösse für die kommunale Verschuldungssituation.			
Selbstfinanzierungsanteil	4%	9%	> 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht
Anteil des Ertrags, welcher zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.			

Steuerfussentwicklung



Selbstfinanzierung



Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 3. April 2023 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	17'769'638.84
	Gesamtertrag	Fr.	18'642'786.56
	Ertragsüberschuss	Fr.	873'147.72
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'489'516.44
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	602'086.58
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	887'429.86
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	114'754.50
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	12'080.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	102'674.50
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	62'532'487.36

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 37'399'695.00.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8907 Wettswil a.A., 09.05.2023

Rechnungsprüfungskommission Wettswil a.A.

Präsident
Christian Gräub



Aktuar
Andi Burri



BERICHT DER FINANZTECHNISCHEN PRÜFSTELLE

An die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. (die Politische Gemeinde) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigegefügte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der finanztechnischen Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Politischen Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11) und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Vorsteherschaft ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Bericht der Vorsteherschaft, die Anträge und Beschlüsse, die kreditrechtlichen Angaben, die weiteren Offenlegungen sowie die Details zum Finanzbericht, aber nicht die Jahresrechnung sowie unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten

Verantwortlichkeiten der Vorsteherschaft für die Jahresrechnung

Die Vorsteherschaft ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11) und für die internen Kontrollen, die die Vorsteherschaft als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der finanztechnischen Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11) und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

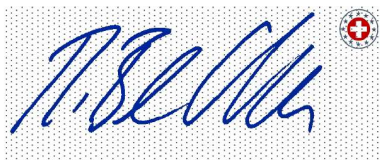
- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Politischen Gemeinde abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit der Vorsteherschaft und mit der Rechnungsprüfungskommission, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir empfehlen der Rechnungsprüfungskommission Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung zu stellen.

Zürich, 26. April 2023

BDO AG



Marco Beffa
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte



ppa. Claudia Lenggenhager
Zugelassene Revisionsexpertin

Beilage
Jahresrechnung

2. Verordnung über die Wasserverordnung – Totalrevision – Antrag an die Gemeindeversammlung

Beantragter Beschluss:

1. Die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. (KRS 730.1) wird genehmigt und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
2. Auf der Grundlage der Verordnung erlässt der Gemeinderat die Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (KRS 730.12). Der Erlass und die Inkraftsetzung sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht:

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung Wettswil a.A. ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb im Sinne von § 88 Gemeindegesetz (GG). Ein solcher Eigenwirtschaftsbetrieb wird demnach errichtet, wenn das übergeordnete Recht dazu verpflichtet oder die Gemeindeversammlung dies beschliesst. Eigenwirtschaftsbetriebe bilden eine in sich geschlossene Einheit und werden nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Aufgrund des übergeordneten Rechts muss der Aufgabenbereich Wasserversorgung als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden.

Gemäss § 27 Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich (WWG) müssen die Gemeinden die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes sicherstellen. Sie bauen die Wasserversorgung nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) und der Erschliessungsplanung aus, treffen die notwendigen Massnahmen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen und erlassen ein Reglement über die Wasserversorgung.

2. Gründe für die Revision

Das Wasserversorgungsreglement wurde letztmals im Jahr 1997 revidiert und auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Es ist generell sinnvoll, rechtliche Grundlagen periodisch zu überprüfen und zu revidieren, sei es infolge Änderungen der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben oder der Rahmenbedingungen in der Gemeinde oder um dem Stand der Technik Rechnung zu tragen. Weiter wurden in den vergangenen Jahren durch den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) diverse Ausführungsrichtlinien ausgearbeitet, welche allgemeine Akzeptanz geniessen. Innerhalb der Verordnung wird auf die Richtlinien des SVGW hingewiesen und diese für verbindlich erklärt.

Gestützt auf § 29 WWG erheben die Gemeinden für die Benützung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende Anschluss- und Benützungsgebühren. Ihre Grundlagen sind in einem Gesetz zu regeln, welches den Kreis der abgabepflichtigen Personen, den Gegenstand sowie die Bemessungsgrundlagen der Abgabe definiert. Die revidierte Verordnung gibt detailliert Auskunft darüber, welche Aufwendungen durch wen, durch welche Entgelte zu decken sind.

3. Revisionsvorschlag

Mit der vorliegenden Verordnung wurde eine zweckmässige, schlanke und gut anwendbare Grundlage für den sicheren Betrieb der Wasserversorgung erarbeitet. Sie basiert auf dem Musterreglement des SVGW und anderen aktuellen kommunalen Verordnungen über die Wasserversorgung.

3.1 Inhalt und wesentliche Änderungen gegenüber dem heutigen Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

Der Umfang der Versorgung sowie Wasserbeziehende und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne der Verordnung genauer definiert.

Im geltenden Reglement aus dem Jahr 1997 fehlten Bestimmungen über die strategische Wasserversorgung sowie die Qualitätskontrolle der Wasserversorgung. Die revidierte Verordnung äussert sich nun dazu.

Haustechnikanlagen

Da das Regenwasser qualitativ nicht einwandfrei ist, darf es nicht mit dem sauberen Wasser vermischt werden. Die Nutzung von Eigen-, Regen-, oder Grauwasser wird neu entsprechend in der Verordnung geregelt.

Finanzierung

Eigenwirtschaftsbetriebe haben ihre Aufgaben finanziell selbsttragend zu erfüllen. Nach dem Kostendeckungsprinzip sind die Kosten eines Betriebs, der Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte

Kapital mittelfristig durch Entgelte (Beiträge, Gebühren) zu decken. Gebühren sind Entgelte für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person verursachte oder veranlasste Amtshandlung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung. Damit Gebühren erhoben werden können, ist eine formelle gesetzliche Grundlage erforderlich, welche vom Legislativorgan erlassen wird. Zu regeln sind der Kreis der abgabepflichtigen Personen, der Gegenstand, sowie die Bemessungsgrundlage der Abgabe. Diesem Prinzip wird mit der Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung Rechnung getragen.

Nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten einer Leistung von derjenigen Person zu tragen, die sie verursacht hat. Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben verlangt das Verursacherprinzip, dass für die Leistungen Entgelte erhoben und die Nutzniesserinnen und Nutzniesser im Ausmass der bezogenen Leistung belastet werden. Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr bemisst sich wie bis anhin aufgrund der Gebäudeversicherungssumme. Die Benützungsggebühr wird weiterhin unterteilt in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl Wohn- oder Gewerbeeinheiten während die Benützungsggebühr vom effektiven Wasserverbrauch abhängig ist. Dieses System ist einfach und nachvollziehbar und hat sich bewährt. Die Bestimmung zur Benützungsggebühr war bisher in der Tarifordnung enthalten. Da es sich um einen Grundsatz handelt, ist dieser durch die Verordnung zu regeln und wurde entsprechend aufgenommen.

Mit der vorliegenden Verordnung wurde eine zweckmässige, schlanke und gut anwendbare Grundlage für den sicheren Betrieb der Wasserversorgung erarbeitet.

4. Wassertarif

Gestützt auf § 29 WWG erheben die Gemeinden für die Benützung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende Anschluss- und Benützungsggebühren. Die Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (Wassertarif) regelt die Gebührenhöhe über die Abgabe von Wasser im Detail und wurde letztmals auf den 1. Januar 2013 durch den Gemeinderat angepasst. Die Tarifordnung kann bereits aufgrund der aktuell gültigen Verordnung durch den Gemeinderat erlassen werden und ist unabhängig von der Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung. Sie steht an der Gemeindeversammlung somit nicht zur Diskussion.

Damit dem Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen werden kann, ist es jedoch unumgänglich, dass die Benützungsggebühr auf den 1. Januar 2024 von bisher CHF 1.05 pro m³ Wasserbezug auf CHF 1.80 pro m³ Wasserbezug erhöht wird. Die Grundgebühr von CHF 60.00 kann beibehalten werden.

Der Entwurf des revidierten Wassertarifs wurde dem Preisüberwacher zur Stellungnahme eingereicht. Dieser wird derzeit geprüft. Mit einer Stellungnahme ist ca. im Mai 2023 zu rechnen. Sie wird der Öffentlichkeit nach Möglichkeit in der Aktenaufgabe der Gemeindeversammlung zur Vorlage der Verordnung über die Wasserversorgung zugänglich gemacht, sowie beim Erlass der Tarifordnung berücksichtigt. Der entsprechende Behördenerlass wird im Sinne von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 4 Gemeindegesetz im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

5. Zuständigkeit

Gemäss Art. 13 Ziffer Ziff. 4 der Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung über den Erlass und die Änderung der Verordnung über die Wasserversorgung.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der totalrevidierten Verordnung über die Wasserversorgung (KRS 730.1) an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 zuzustimmen.

**Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wettswil am Albis
vom 12. Juni 2023**

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft:

**«Verordnung über die Wasserversorgung»
(Inkraftsetzung 1. Januar 2024)**

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, dem Geschäft zuzustimmen.

2. Erwägungen

- Die Aufträge, Ziele, Mittel, Adressaten usw. eines Eigenwirtschaftsbetriebs – hier der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. – basieren auf gesetzlichen Grundlagen und leiten sich davon ab.
- Die sporadische Nachführung solcher Grundlagen entspricht nicht nur einer gesetzlichen Vorgabe; sie sorgt auch dafür, dass übergeordnete Verordnungen auf kommunaler Stufe rechtlich einwandfrei verankert sind und so der Eigenwirtschaftsbetrieb handlungsfähig bleibt, die zur Umsetzung seines Auftrags erforderlichen Mittel beantragen kann und über die Verwendung derselben Rechenschaft ablegen muss.
- Nachführungen von Verordnungen eröffnen ausserdem die Möglichkeit, Erkenntnisse aus der bisher gelebten Praxis, der Ökonomie und Ökologie sowie dem allgemeinen gesellschaftlichen Wandel in den Gesetzestext einfließen zu lassen und angemessen zu berücksichtigen.

Wettswil am Albis, 24. Mai 2023

**Rechnungsprüfungskommission
Wettswil am Albis**


Christian Gräub
Präsident


Thomas Lanz
Vizepräsident

Verordnung über die Wasserversorgung – Totalrevision – Synoptische Darstellung

R-Nr. 0.0.2.2

Gestrichen, Neu, Neuformulierung/Anpassung

Gestützt auf § 27 Abs. 5 des kant. Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 26. November 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Wasserversorgung (WVV):

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024) (Revisionsvorschlag)	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	
Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehenden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.	Dieses Reglement Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehenden soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.	
Art. 2 Aufgaben und Stellung der Wasserversorgung	Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben und Stellung der Wasserversorgung Gemeinde	
<p>¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb im Sinne von §§ 87 und 88 Gemeindegesezt vom 20. April 2015 und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.</p>	<p>¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Gemeinde Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist ein gewerblicher Gemeindebetrieb Eigenwirtschaftsbetrieb im Sinne von § 126 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 §§ 87 und 88 Gemeindegesezt vom 20. April 2015 und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.</p>	
Art. 3 Lieferung und Bezugspflicht	Art. 3 Umfang der Versorgung Lieferung und Bezugspflicht	
<p>¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung über die Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Lösch-, den Brandschutz und die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebiets übereinstimmen. Ausserhalb des Baugebiets ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebiets liegen.</p> <p>² Die Wasserversorgung liefert über das Verteilnetz der Gemeinde innerhalb der üblichen Toleranzen bezüglich der physikalischen und chemischen Eigenschaften gemäss den Schweizer Normen für Trinkwasser.</p> <p>³ In Spitzenlastzeiten oder bei besonderen Bedingungen ist die Wasserversorgung berechtigt, bestimmte Verwendungszwecke zu untersagen oder zu sperren, die Lieferung zu reduzieren oder vorübergehend einzustellen.</p> <p>⁴ Die Wasserbeziehenden sind grundsätzlich verpflichtet, das Trinkwasser bei der Wasserversorgung zu beziehen.</p>	<p>¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements der Verordnung über die Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Lösch-, den Brandschutz und die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.</p> <p>² Die Wasserversorgung liefert über das Verteilnetz der Gemeinde innerhalb der üblichen Toleranzen bezüglich der physikalischen und chemischen Eigenschaften gemäss den Schweizer Normen für Trinkwasser.</p> <p>³ In Spitzenlastzeiten oder bei besonderen Bedingungen ist die Wasserversorgung berechtigt, bestimmte Verwendungszwecke zu untersagen oder zu sperren, die Lieferung zu reduzieren oder vorübergehend einzustellen. ist die Wasserversorgung berechtigt, bestimmte Verwendungszwecke zu untersagen oder zu sperren, die Lieferung zu reduzieren oder vorübergehend einzustellen.</p> <p>⁴ Sämtliche Wasserbeziehende sind grundsätzlich verpflichtet, das Trinkwasser bei der Wasserversorgung zu beziehen. Sämtliche Wasserbeziehende sind grundsätzlich verpflichtet, das Trinkwasser bei der Wasserversorgung zu beziehen.</p>	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024) (Revisionsvorschlag)	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
<p>Art. 4 Strategische Wasserversorgung</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.</p> <p>³ Die Wasserversorgung erstellt und führt über die Wasserversorgungsanlagen einen Leitungskataster.</p> <p>⁴ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung. Die Wasserversorgung lässt über die Wasserversorgungsanlagen einen Leitungskataster führen.</p>	<p>Art. 4 Leitungskataster-Strategische Wasserversorgung</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.</p> <p>³ Die Wasserversorgung erstellt und führt über die Wasserversorgungsanlagen einen Leitungskataster.</p> <p>⁴ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung. Die Wasserversorgung lässt über die Wasserversorgungsanlagen einen Leitungskataster führen.</p>	<p>Ergänzung weil bisher eine Aussage zur Strategie der Wasserversorgung fehlte.</p>
<p>Art. 5 Qualitätskontrolle</p> <p>¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p> <p>² Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.</p>		<p>Bisher fehlt eine Aussage zum QS.</p>
<p>Art. 6 Wasserbeziehende</p> <p>Wasserbeziehende im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</p> <p>b) Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;</p> <p>c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;</p> <p>d) Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.</p>		<p>Bisher fehlte eine Bezeichnung, wer Wasserbezüger gem. dieser Verordnung gem. Art. 1 ist.</p>
<p>Art. 7 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer</p> <p>Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</p> <p>b) Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft sind;</p> <p>c) Eigentümerinnen und Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;</p> <p>d) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.</p>		<p>Bisher fehlte eine Bezeichnung, wer Grundeigentümer dieser Verordnung ist.</p>

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
B. Wasserversorgungsanlagen	B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	
Art. 8 Versorgungsanlagen		
Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem, usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Wettwil a.A.		
	Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt	
	Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.	
	Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.	Abs. 1 ist neu in Art. 4 Abs. 1 enthalten Abs. 2 und 3 neu in Art. 3
	Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.	
Art. 9 Leitungsnetz, Definitionen	Art. 6 Leitungsnetz, Definitionen	
<p>¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>² Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirs und von diesen zu den Versorgungsleitungen. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen oder Hydrantenanlagen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.</p> <p>³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche an die Hausanschlussleitungen und Hydrantenanlagen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p> <p>⁴ Hydrantenanlagen bestehen aus den Anschlüssen an die Versorgungsleitungen inkl. T-Stück und den Hydranten.</p>	<p>¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirs und von diesen zu den Versorgungsleitungen. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen oder Hydrantenanlagen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p> <p>³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen und Hydrantenanlagen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p> <p>⁴ Hydrantenanlagen bestehen aus den Anschlüssen an die Versorgungsleitungen inkl. T-Stück und den Hydranten.</p>	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024) Revisionsvorschlag	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997 inkl. Änderungen	Bemerkungen
<p>Art. 10 Erstellung, Betrieb und Unterhalt</p> <p>¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>² Hauptleitungen werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p> <p>³ Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgerleitungen sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.</p>	<p>Art. 7 Erstellung, Betrieb und Unterhalt</p> <p>¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>² Hauptleitungen werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p> <p>³ Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgerleitungen sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p>	
<p>Art. 11 Hydrantenanlagen</p> <p>¹ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr sowie die Wasserversorgung zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>² Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Politische Gemeinde.</p> <p>³ Wird Wasser von einem Hydranten für andere Zwecke als für die Brandlöschung verwendet, ist dies nur mit vorhergehender Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Der Wasserbezug wird dann ab dem Hydranten gemessen und ist gemäss den Bestimmungen über den temporären Bezug zu entschädigen.</p>	<p>Art. 8 Hydrantenanlage</p> <p>¹ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr sowie die Wasserversorgung zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>² Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Politische Gemeinde.</p> <p>³ Wird Wasser von einem Hydranten für andere Zwecke als für die Brandlöschung verwendet, ist dies nur mit vorhergehender Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Der Wasserbezug wird dann ab dem Hydranten gemessen und ist gemäss den Bestimmungen über den temporären Bezug zu entschädigen.</p>	
<p>Art. 12 Private Feuerlöscheinrichtungen</p> <p>¹ Private Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird sowie Absperrarmaturen an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe der Wasserversorgung versehen.</p> <p>² Die Plombe darf durch den Wasserbeziehenden nur bei Feuergefahr beseitigt werden.</p> <p>³ Die Entfernung der Plombe ist der Wasserversorgung innert 48h zu melden.</p>		
<p>Art. 13 Betätigung von Hydranten und Schiebern</p> <p>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen und Anlageteilen sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>	<p>Art. 9 Betätigung von Hydranten und Schiebern</p> <p>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen und Anlageteilen sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund	Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund	
Die Wasserbeziehenden bzw. die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen entschädigungslos zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. Hydranten, Schieber und entsprechende Hinweistafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.	Die Wasserbeziehenden bzw. die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen entschädigungslos zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. Hydranten, Schieber und entsprechende Hinweistafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.	Durchleitungsrechte für öffentliche Anlagen sind üblicherweise entschädigungslos zu gewähren.
Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen		
¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.		
² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.		
C. Hausanschlussleitung	C. Hausanschlussleitung	
Art. 16 Definition	Art. 11 Definition	
Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.	Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.	
Art. 17 Technische Bedingungen	Art. 14 Technische Bedingungen	
¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.	¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.	
² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.	² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.	
Art. 12 Erstellung Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte bestimmt.		Neu in Artikel 20 geregelt.
Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte	Art. 15 Erwerb Durchleitungsrechte	
¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.	¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.	
² Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.	² Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
Art. 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	Art. 16 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	
Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, mit Einschluss des T-Stücks bei der Versorgungs- oder Hauptleitung und des Absperrorgans, stehen im Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder im privaten Grund liegen.	Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, mit Einschluss des T-Stückes bei der Versorgungs- oder Hauptleitung und des Absperrorganes, stehen im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder im privaten Grund liegen.	
Art. 20 Anschlussgesuch		
Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit der in einer amtlichen Katasterkopie eingetragenen Leitungsführung im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifs.		
Art. 21 Ausführung	Art. 13 Ausführung	
<p>¹ Die Ausführung der Hausanschlussleitung darf nur durch eine vom Gemeinderat konzessionierte Unternehmerin oder Unternehmer ausgeführt werden und geht zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Die Fertigstellung ist der Wasserversorgung vor der Eindeckung des Leitungsgrabens zur Abnahme und Einmessung zu melden.</p> <p>² Wird dies unterlassen, kann die Wasserversorgung eine erneute Freilegung anordnen. Die Wasserbeziehenden haften für die verursachten Kosten und Schäden.</p> <p>³ Die Wasserversorgung legt auf Antrag der Kunden die Dimensionierung, den Ort des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung an das Verteilnetz (Verknüpfungspunkt) fest.</p> <p>⁴ Werden Anschlüsse neu erstellt oder erneuert, kann ein Schutzrohr von der Wasserversorgung verlangt werden.</p> <p>⁵ Für Grabarbeiten auf dem öffentlichen Grund muss mindestens 30 Tage vorher ein Gesuch bei der zuständigen Verwaltungsabteilung eingereicht werden. Erst nach Genehmigung dieses Gesuchs, darf mit den Grabarbeiten begonnen werden.</p>	<p>¹ Die Ausführung der Hausanschlussleitung darf nur durch einen vom Gemeinderat konzessionierten Unternehmer ausgeführt werden und geht zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin. Die Fertigstellung ist den Organen der Wasserversorgung vor der Eindeckung des Leitungsgrabens zur Abnahme und Einmessung zu melden.</p> <p>² Wird dies unterlassen kann die Wasserversorgung eine erneute Freilegung anordnen. Die Wasserbeziehenden haften für die verursachten Kosten und Schäden.</p> <p>³ Die Wasserversorgung legt auf Antrag der Kunden die Dimensionierung, den Ort des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung an das Verteilnetz (Verknüpfungspunkt) fest.</p> <p>⁴ Werden Anschlüsse neu erstellt oder erneuert, kann ein Schutzrohr von der Wasserversorgung verlangt werden.</p> <p>⁵ Für Grabarbeiten auf dem öffentlichen Grund muss mindestens 30 Tage vorher ein Gesuch bei der zuständigen Verwaltungsabteilung eingereicht werden. Erst nach Genehmigung dieses Gesuches, darf mit den Grabarbeiten begonnen werden.</p>	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
Art. 22 Gemeinsame Anschlussleitungen		
<p>¹ Die Wasserversorgung kann mehrere Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung erschliessen.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist berechtigt, an einer durch das Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Anschlussgebühren.</p> <p>³ Mit der Erstellung der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn alle Bedingungen und Auflagen der einzuholenden Bewilligungen erfüllt sind.</p>		
Art. 23 Unterhalt		
<p>¹ Die Hausanschlussleitung und das Absperrorgan werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Die Wasserversorgung oder deren Beauftragte sind berechtigt, hierfür die privaten Grundstücke zu betreten.</p> <p>² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p> <p>³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei mangelhaftem Zustand; - bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen; - wird ein mangelhafter Zustand der Anschlussleitung festgestellt, kann die Wasserversorgung Teile der Anschlussleitung oder die ganze Anschlussleitung erneuern. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers. <p>⁴ Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbeziehenden auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.</p>	<p>Art. 17 Unterhalt</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitung und das Absperrorgan werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin. Wasserversorgung oder deren Beauftragte sind berechtigt, hierfür die privaten Grundstücke zu betreten.</p> <p>² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p> <p>³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei mangelhaftem Zustand - bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen - wird ein mangelhafter Zustand der Anschlussleitung festgestellt, kann die Wasserversorgung Teile der Anschlussleitung oder die ganze Anschlussleitung erneuern. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. <p>⁴ Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbeziehenden auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.</p>	
Art. 24 Stilllegung		
<p>¹ Wird eine Anschlussleitung während zweier Monate oder länger nicht benutzt, haben die Wasserbeziehenden dies der Wasserversorgung zu melden.</p> <p>² Die Wasserversorgung ordnet die geeigneten Massnahmen an, um Qualitätseinbussen des Wassers infolge Stillstands zu verhindern. Die Wasserbeziehenden sind für die Umsetzung der Massnahmen besorgt. Sie tragen die gesamten Kosten und haften bei Schäden.</p> <p>³ Wird der Wasseranschluss nur vorübergehend nicht genutzt, sind die Grundgebühren trotzdem geschuldet.</p> <p>⁴ Ein bestehender Netzanschluss wird nur bei Abbruch des angeschlossenen Objekts, der dauernden Nichtnutzung oder dem definitiven Verzicht auf Wasserlieferung unter Kostenfolge aufgehoben.</p>	<p>Art. 18 Stilllegung</p> <p>Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Wasserbeziehenden vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.</p> <p>¹ Wird eine Anschlussleitung während zweier Monate oder länger nicht benutzt, haben die Wasserbeziehenden dies der Wasserversorgung zu melden.</p> <p>² Die Wasserversorgung ordnet die geeigneten Massnahmen an, um Qualitätseinbussen des Wassers infolge Stillstands zu verhindern. Die Wasserbeziehenden sind für die Umsetzung der Massnahmen besorgt. Sie tragen die gesamten Kosten und haften bei Schäden.</p> <p>³ Wird der Wasseranschluss nur vorübergehend nicht genutzt, sind die Grundgebühren trotzdem geschuldet.</p> <p>⁴ Ein bestehender Netzanschluss wird nur bei Abbruch des angeschlossenen Objekts, der dauernden Nichtnutzung oder dem definitiven Verzicht auf Wasserlieferung unter Kostenfolge aufgehoben.</p>	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
D. Hausinstallationen	D. Hausinstallationen	
Art. 25 Definition		
<p>¹ Hausinstallationsanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.</p> <p>² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.</p>		Definition fehlte in der bisherigen Verordnung
Art. 26 Eigentumsverhältnisse		
<p>¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p> <p>² Bei gemeinsamen Hausinstallationsanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderungen Aufgabe der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>		Bisher fehlte eine solche Definition der Eigentumsverhältnisse
Art. 27 Haftung		
Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.		Bisher fehlte eine solche Regelung
Art. 28 Erstellung, Erweiterung, Änderung / Meldepflicht	Art. 19 Erstellung, Erweiterung, Änderung / Meldepflicht	
<p>¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch ausgewiesene Fachpersonen (Installateurinnen und Installateure) erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.</p> <p>² Erstellung, Erweiterung und Änderung sind der Wasserversorgung vor deren Ausführung zu melden.</p>	<p>¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitz einer Ausführungskonzession der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert oder verändert werden. Diese dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann (Installateur) erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.</p> <p>² Erstellung, Erweiterung und Änderung sind der Wasserversorgung vor deren Ausführung zu melden.</p>	
Art. 29 Bewilligungspflicht	Art. 20 Bewilligungspflicht	
Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung (aufgrund einzureichender Schemapläne).	Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung (aufgrund einzureichender Schemapläne).	
Art. 30 Abnahme	Art. 21 Abnahme	
Jede Hausinstallation muss vor Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.	Jede Hausinstallation muss vor Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
Art. 31 Kontrolle	Art. 22 Kontrolle	
Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbeziehenden auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.	Den Organen Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbeziehenden auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.	
Art. 32 Technische Vorschriften	Art. 23 Technische Vorschriften	
Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.	Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.	
Art. 33 Unterhalt, Frostgefahr	Art. 24 Unterhalt, Frostgefahr	
<p>¹ Die Wasserbeziehenden haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.</p> <p>² Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbeziehenden.</p>	<p>¹ Die Wasserbeziehenden haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.</p> <p>² Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbeziehenden.</p>	
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen	Art. 25 Wasserbehandlungsanlagen	
Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.	Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.	
Art. 35 Nutzung Eigen-, Regen- und Grauwasser		
<p>¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.</p> <p>² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen-, oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.</p> <p>E. Wasserabgabe</p>	<p>¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.</p> <p>² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen-, oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.</p> <p>E. Wasserabgabe</p>	Da das Regenwasser qualitativ nicht einwandfrei ist, darf es nicht mit dem sauberen Wasser vermischt werden. Die Berger AG muss im Sanitärschema und bei der Bauabnahme prüfen, dass das auch tatsächlich nicht vermischt wird. Regenwasser wird z.B. bei Toilettenspülungen und Waschmaschinen eingesetzt. Ausserdem haben diese Liegenschaften keine Wasseruhr für diese Installationen.
Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	Art. 26 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	
Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang qualitativ einwandfreies Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.	Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang qualitativ einwandfreies Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
<p>Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle höherer Gewalt; - bei betriebsbedingten Unterbrechungen z.B. Reparaturen, Instandhaltungs- und/oder Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen; - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen; - technische Defekte und Einwirkungen Dritter; - bei Wasserknappheit; - bei Brandfällen. <p>² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.</p> <p>³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbeziehenden rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	<p>Art. 27 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle höherer Gewalt; - bei Betriebsstörungen; betriebsbedingten Unterbrechungen z.B. Reparaturen, Instandhaltungs- und/oder Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen; - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen - technische Defekte und Einwirkungen Dritter - bei Wasserknappheit; - bei Brandfällen. <p>² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Gebührenreduktion.</p> <p>³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbeziehenden rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	
	<p>Art. 28 Anschlussgesuch</p> <p>Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit der in einer amtlichen Katasterkopie eingetragenen Leitungsführung im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.</p>	<p>Neu in Art. 20 geregelt.</p>
<p>Art. 38 Haftung der Wasserbeziehenden</p> <p>¹ Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügen. Sie haben auch für Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p> <p>² Insbesondere haben die Wasserbeziehenden keinen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem resp. direktem oder indirektem Schaden, Folgeschäden, die ihnen aus den Wasserlieferungen, störenden Netzzrückwirkungen, Naturgewalten, aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs, der Wasserabgabe oder anderen Gründen erwachsen, sofern die Wasserversorgung nicht nachweislich grobfahrlässig oder vorsätzlich handelte.</p>	<p>Art. 29 Haftung der Wasserbeziehenden</p> <p>¹ Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügen. Sie haben auch für Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen sowie andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p> <p>² Insbesondere haben die Wasserbeziehenden keinen Anspruch auf Nachbesserung, Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren resp. direktem oder indirektem Schaden, Folgeschäden, die ihnen aus den Wasserlieferungen, störenden Netzzrückwirkungen, Naturgewalten, aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs, der Wasserabgabe oder anderen Gründen erwachsen, sofern die Wasserversorgung nicht nachweislich grobfahrlässig oder vorsätzlich handelte.</p>	
<p>Art. 39 Meldepflicht</p> <p>Adress- sowie Handänderungen sind der Wasserversorgung mind. 30 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen, damit die in diesem Zusammenhang notwendigen Ablesungen vorgenommen werden können. Wird die Meldepflicht verletzt, bleiben die Wasserbeziehenden zahlungspflichtig.</p>	<p>Art. 30 Meldepflicht</p> <p>Adress- sowie Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig mind. 30 Tage im Voraus und schriftlich anzuzeigen, damit die in diesem Zusammenhang notwendigen Ablesungen vorgenommen werden können. Wird die Meldepflicht verletzt, bleiben die Wasserbeziehenden zahlungspflichtig.</p>	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
Art. 40 Wasserableitungsverbot	Art. 31 Wasserableitungsverbot	
Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.	Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.	
Art. 41 Unberechtigter Wasserbezug	Art. 32 Unberechtigter Wasserbezug	
Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.	
Art. 42 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	Art. 33 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	
<p>¹ Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.</p> <p>² Die Gebühren für den Wasserbezug richten sich nach den Tarifen für die Wasserlieferung.</p>	<p>¹ Der vorübergehende Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.</p> <p>² Die Gebühr für den Wasserbezug richten sich nach den Tarifen für die Wasserlieferung.</p>	Einfachere und klare Formulierung
Art. 43 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	Art. 34 Kündigung des Wasserbezugs Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	
<p>¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferungen mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p>² Der freiwillige Verzicht auf weitere Wasserlieferungen ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten der Wasserbeziehenden vom Leitungsnetz abzutrennen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften zudem für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>	<p>¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p>² Der freiwillige Verzicht auf weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbeziehenden oder der Wasserbeziehenden vom Leitungsnetz abzutrennen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften zudem für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren. Bei Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbeziehenden oder der Wasserbeziehenden vom Leitungsnetz abzutrennen.</p>	Bisher fehlte die klare Definition von Beginn und Ende des Wasserbezugs.
Art. 44 Einstellung des Wasserbezugs		
<p>¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, den Kunden die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Wassernetzes zu verweigern, bzw. ihre Anlage vom Netz zu trennen und die Wasserlieferung einzustellen, wenn sie:</p> <p>a) keine Gewähr für die Bezahlung der Anschlussgebühr resp. künftiger Rechnungen bieten oder sie sich weigern, der Wasserversorgung Vorauszahlungen zu leisten;</p> <p>b) Einrichtungen und Geräte benutzen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Einrichtungen gefährden;</p> <p>c) bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus ihren Anlagen nicht die erforderlichen Massnahmen treffen;</p> <p>d) rechtswidrig Wasser beziehen;</p> <p>e) den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu den Messeinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen und der Hausinstallation nicht gewähren;</p> <p>f) vorsätzlich Eigentum der Wasserversorgung zerstören oder beschädigen;</p> <p>g) wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in dieser Verordnung oder in den separat abgeschlossenen Verträgen oder anderer massgebender Vorschriften - namentlich Netzurückwirkungen, Betriebssicherheit - verstossen.</p>		Neuer Artikel

<p>² Die Einstellung der Wasserlieferung befreit die Wasserbeziehenden nicht von ihrer Gebührenpflicht.</p> <p>³ Die Wasserversorgung nimmt die Wasserlieferung erst wieder auf, nachdem ausstehende Zahlungen geleistet wurden und nach Ermessen der Wasserversorgung, ob künftig die massgebenden Bestimmungen und Vorschriften eingehalten werden.</p>	
Art. 45 Abnahmepflicht	Art. 35 Abnahmepflicht
<p>¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche qualitativ einwandfreies Wasser liefern.</p> <p>² Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können.</p>	<p>¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche qualitativ einwandfreies Wasser liefern.</p> <p>² Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können.</p>
Art. 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke	Art. 36 Wasserabgabe für besondere Zwecke
Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.	Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung . Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
Art. 47 Abnorme Spitzenbezüge	Art. 37 Abnorme Spitzenbezüge
Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbeziehenden.	Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbeziehenden.
F. Wassermessung	F. Wasserzähler-messung
Art. 48 Einbau	Art. 38 Einbau
<p>¹ Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die erstmalige Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zulasten der Kundschaft.</p> <p>² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.</p> <p>³ Wünschen Wasserbeziehende weitere Wasserzähler, so haben sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.</p> <p>⁴ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.</p> <p>⁵ Messeinrichtungen dürfen nur durch die von der Wasserversorgung beauftragten Spezialisten oder die Wasserversorgung selber plombiert, deplombiert, ein- oder ausgebaut werden.</p>	<p>¹ Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die erstmalige Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zulasten der Kundschaft.</p> <p>² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.</p> <p>³ Wünschen Wasserbeziehende weitere Wasserzähler, so haben sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.</p> <p>⁴ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.</p> <p>⁵ Messeinrichtungen dürfen nur durch die von der Wasserversorgung beauftragten Spezialisten oder die Wasserversorgung selber plombiert, deplombiert, ein- oder ausgebaut werden.</p> <p>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.</p>

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
Art. 49 Haftung	Art. 39 Haftung	
Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen an den Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.	Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler an den Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.	
Art. 50 Standort	Art. 40 Standort	
Der Standort der Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Diese haben den Platz dafür unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.	Der Standort des Wasserzählers der Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers dafür unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.	
Art. 51 Technische Vorschriften	Art. 41 Technische Vorschriften	
<p>¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.</p> <p>² Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	<p>¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.</p> <p>² Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	
Art. 52 Messung	Art. 42 Messung	
<p>¹ Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der geeichten Zähler massgebend. Die Anforderungen an die Messgeräte werden von der Wasserversorgung bestimmt.</p> <p>² Die Zähler mit den zugehörigen Datenerfassungs- und Übermittlungsgeräten werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>³ Das Ablesen der Zähler und die Eichung der Apparate erfolgen durch die Wasserversorgung. Die Wasserbeziehenden können ersucht werden, den Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Wasserversorgung zu melden. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Wasserversorgung ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung der für die Messung erforderlichen Geräte inklusive des von ihr festgelegten Übertragungsmediums bzw. der Verbindungsanbindung auf eigene Kosten zuständig.</p> <p>⁵ Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung der Messgeräte durch eine amtlich ermächtigte Eichstelle auf eigene Kosten verlangen.</p> <p>⁶ In Streitfällen ist der Befund der zuständigen Stelle des Bundes massgebend, wobei die unterliegende Partei die Kosten der Prüfung und der allfälligen Auswechslungen der Messgeräte zu tragen hat.</p> <p>⁷ Abweichungen bei Messuhren bis plus/minus 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.</p>	<p>Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird von den Wasserbeziehenden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p> <p>¹ Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der geeichten Zähler massgebend. Die Anforderungen an die Messgeräte werden von der Wasserversorgung bestimmt.</p> <p>² Die Zähler mit den zugehörigen Datenerfassungs- und Übermittlungsgeräten werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>³ Das Ablesen der Zähler und die Eichung der Apparate erfolgen durch die Wasserversorgung. Die Wasserbeziehenden können ersucht werden, den Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Wasserversorgung zu melden. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Wasserversorgung ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung der für die Messung erforderlichen Geräte inklusive des von ihr festgelegten Übertragungsmediums bzw. der Verbindungsanbindung auf eigene Kosten zuständig.</p> <p>⁵ Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung der Messgeräte durch eine amtlich ermächtigte Eichstelle auf eigene Kosten verlangen.</p> <p>⁶ In Streitfällen ist der Befund der zuständigen Stelle des Bundes massgebend, wobei die unterliegende Partei die Kosten der Prüfung und der allfälligen Auswechslungen der Messgeräte zu tragen hat.</p> <p>⁷ Abweichungen bei Messuhren bis plus/minus 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigt nicht zu Beanstandungen.</p>	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
Art. 53 Störungen	Art. 43 Störungen	
Störungen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.	Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden. Vorbehalt bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.	Erster Satz neu in Artikel 52 Abs. 3 geregelt. Letzter Satz ergibt sich aus übergeordneter Gesetzgebung.
	Art. 44 Mehrere Wasserzähler	
	Im Interesse des Verursacherprinzips ist mindestens pro Wohnhaus ein Wasserzähler zu installieren. Wünschen Wasserbeziehende weitere Wasserzähler, so haben sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.	Neu in Artikel 48 geregelt.
G. Finanzierung	G. Finanzierung	
Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit	Art. 45 Eigenwirtschaftlichkeit	
Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung etc.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere: a) die Konzessionskosten; b) die Kosten für die Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen); c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals; d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen; e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände; f) die Kosten für technologische Weiterentwicklung; g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.	Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung etc.) Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere: a) die Konzessionskosten; b) die Kosten für die Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen); c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals; d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen; e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände; f) die Kosten für technologische Weiterentwicklung; g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: — — Beiträge der öffentlichen Hand — Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbeziehenden — Abgeltung betriebsfremder Leistungen — Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen - sonstige Zahlungen Dritter	Bisher wurde die Bemessung der Gebühren in Artikel 47 geregelt. Welche Kosten jedoch zu decken sind, wurde nicht weiter präzisiert. Die Wasserbeziehenden müssen aus der Verordnung erkennen können, wie sich die Gebühr zusammensetzt bzw. wofür die Gebühr zu entrichten ist.

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
Art. 55 Kostendeckung	Art. 47 Bemessung der Gebühren	
Die Kostendeckung wird erreicht durch: a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren; b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen; d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.	Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.	Kostendeckung bisher teilweise in Artikel 45 geregelt. Neu in Artikel 54 und 55 geregelt und präzisiert.
Art. 56 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	Art. 48 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	
Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu übernehmen.	Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zu übernehmen.	
Art. 57 Kostenübertragung Hausanschlussleitung	Art. 49 Kostenübertragung Hausanschlussleitung	
Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zu tragen.	Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin zu tragen.	
Art. 58 Betriebsfremde Leistungen	Art. 46 Betriebsfremde Leistungen	
Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.	Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.	
Art. 59 Festsetzung der Gebühren	Art. 50 Festsetzung der Gebühren	
Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zu dieser Verordnung geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.	Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement zu dieser Verordnung geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.	
Art. 60 Anschlussgebühren	Art. 51 Anschlussgebühren	
¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. ² Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung) im Anschlussjahr. ³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen werden Anschlussgebühren nachgefordert. ⁴ Bei Ersatzbauten findet Abs. 2 sinngemäss Anwendung, wobei für den Fall, dass eine Reduktion der Gebäudeversicherungssumme resultiert, keine Gebührenrückzahlung erfolgt.	¹ Für den Anschluss an das Netz der die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. ² Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung) im Anschlussjahr bemisst . ³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen werden Anschlussgebühren nachgefordert. ⁴ Bei Ersatzbauten findet Abs. 2 sinngemäss Anwendung, wobei für den Fall, dass eine Reduktion der Gebäudeversicherungssumme resultiert, keine Gebührenrückzahlung erfolgt.	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
Art. 61 Benützungsgebühren	Art. 52 Benützungsgebühren (Wasserzins)	
<p>¹ Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p>² Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl Wohn- oder Gewerbeeinheiten. Sie wird auch erhoben, wenn kein oder nur ein geringer Wasserbezug erfolgt.</p> <p>³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtungen verrechnet. Bezüge ohne Wassermessung werden fallweise pauschal verrechnet.</p>	<p>¹ Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p>² Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl Wohn- oder Gewerbeeinheiten. Sie wird auch erhoben, wenn kein oder nur ein geringer Wasserbezug erfolgt.</p> <p>³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtungen verrechnet. Bezüge ohne Wassermessung werden fallweise pauschal verrechnet.</p>	Bisher fehlte in der Verordnung die Bestimmung von Abs. 2 und 3. Sie wurde im Tarifreglement in diesem Wortlaut geregelt, ist jedoch auf Gesetzesstufe zu verankern.
Art. 62 Abgeltung von Sonderleistungen	Art. 53 Abgeltung von Sonderleistungen	
Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.	Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.	Präzisierung der bisherigen Bestimmung
H. Rechnungsstellung und Inkasso		
Art. 63 Fälligkeiten	Art. 54 Fälligkeiten	
<p>¹ Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositem (Akontozahlung) zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.</p> <p>² Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, eine Akontozahlung zu verlangen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.</p>	<p>¹ Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositem (Akontozahlung) zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.</p> <p>² Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, eine Akontozahlung zu verlangen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.</p>	
Art. 64 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen und Schuldner	Art. 55 Gebührenpflichtige Schuldner und Schuldnerinnen	
Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin oder Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaften war.	Die einmaligen Gebühren schuldet, wer jene, welche im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft waren. Überdies schulden alle Nacherwerber oder Nacherwerberinnen die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren. Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen bzw. oder Baurechtsberechtigte bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaften zum Zeitpunkt der Ablesung war.	Vereinfachte, klarere Formulierung
I. Straf- und Schlussbestimmungen		
Art. 65 Zuwiderhandlungen	Art. 56 Zuwiderhandlungen	
<p>¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>¹ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement die Verordnung über die Wasserversorgung erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. mit Busse bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	

Neue Verordnung über die Wasserversorgung (ab 1. Januar 2024 (Revisionsvorschlag))	Gültiges Wasserversorgungsreglement vom 8. September 1997	Bemerkungen
Art. 66 Einsprachen	Art. 57 Einsprachen	
Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.	Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.	
Art. 67 Inkrafttreten	Art. 58 Inkrafttreten	
Diese Verordnung über die Wasserversorgung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. September 1997.	Diese Verordnung über die Wasserversorgung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 1998 die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 11. Mai 1967 8. September 1997.	
Art. 68 Übergangsbestimmungen		
Für Neu- und Umbauten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung durch die kommunalen Baubehörden bewilligt wurden, ist das Reglement vom 8. September 1997 für die Berechnung der Anschlussgebühren massgebend.		



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

**Gemeindeversammlung
vom 12. Juni 2023**

WETTSWIL
A M A L B I S

KRS 730.1

Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 12. Juni 2023

Inkraftsetzung 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich.....	4
Art. 2	Aufgaben und Stellung der Wasserversorgung.....	4
Art. 3	Lieferung und Bezugspflicht.....	4
Art. 4	Strategische Wasserversorgung.....	4
Art. 5	Qualitätskontrolle.....	5
Art. 6	Wasserbeziehende.....	5
Art. 7	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.....	5
B.	Wasserversorgungsanlagen.....	6
Art. 8	Versorgungsanlagen.....	6
Art. 9	Leitungsnetz, Definitionen.....	6
Art. 10	Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	6
Art. 11	Hydrantenanlagen.....	6
Art. 12	Private Feuerlöscheinrichtungen.....	7
Art. 13	Betätigung von Hydranten und Schiebern.....	7
Art. 14	Beanspruchung von Privatgrund.....	7
Art. 15	Schutz der öffentlichen Leitungen.....	7
C.	Hausanschlussleitung.....	7
Art. 16	Definition.....	7
Art. 17	Technische Bedingungen.....	7
Art. 18	Erwerb Durchleitungsrechte.....	7
Art. 19	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	8
Art. 20	Anschlussgesuch.....	8
Art. 21	Ausführung.....	8
Art. 22	Gemeinsame Anschlussleitungen.....	8
Art. 23	Unterhalt.....	8
Art. 24	Stilllegung.....	9
D.	Hausinstallationen.....	9
Art. 25	Definition.....	9
Art. 26	Eigentumsverhältnisse.....	9
Art. 27	Haftung.....	9
Art. 28	Erstellung, Erweiterung, Änderung / Meldepflicht.....	10
Art. 29	Bewilligungspflicht.....	10
Art. 30	Abnahme.....	10
Art. 31	Kontrolle.....	10
Art. 32	Technische Vorschriften.....	10
Art. 33	Unterhalt, Frostgefahr.....	10
Art. 34	Wasserbehandlungsanlagen.....	10
Art. 35	Nutzung Eigen-, Regen- und Grauwasser.....	10
E.	Wasserabgabe.....	11
Art. 36	Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....	11
Art. 37	Einschränkung der Wasserabgabe.....	11
Art. 38	Haftung der Wasserbeziehenden.....	11
Art. 39	Meldepflicht.....	11
Art. 40	Wasserableitungsverbot.....	11
Art. 41	Unberechtigter Wasserbezug.....	12
Art. 42	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser.....	12
Art. 43	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	12
Art. 44	Einstellung des Wasserbezugs.....	12
Art. 45	Abnahmepflicht.....	13
Art. 46	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	13
Art. 47	Abnorme Spitzenbezüge.....	13

F.	Wassermessung	13
	Art. 48 Einbau	13
	Art. 49 Haftung	13
	Art. 50 Standort	13
	Art. 51 Technische Vorschriften	14
	Art. 52 Messung	14
	Art. 53 Störungen	14
G.	Finanzierung	14
	Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit	14
	Art. 55 Kostendeckung	15
	Art. 56 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	15
	Art. 57 Kostenübertragung Hausanschlussleitung	15
	Art. 58 Betriebsfremde Leistungen	15
	Art. 59 Festsetzung der Gebühren	15
	Art. 60 Anschlussgebühren	15
	Art. 61 Benützungsggebühren	15
	Art. 62 Abgeltung von Sonderleistungen	16
H.	Rechnungsstellung und Inkasso	16
	Art. 63 Fälligkeiten	16
	Art. 64 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen und Schuldner	16
I.	Straf- und Schlussbestimmungen	16
	Art. 65 Zuwiderhandlungen	16
	Art. 66 Einsprachen	16
	Art. 67 Inkrafttreten	16
	Art. 68 Übergangsbestimmungen	17

Gestützt auf § 27 Abs. 5 des kant. Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 26. November 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Wasserversorgung (WV):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehenden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Aufgaben und Stellung der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

² Die Wasserversorgung ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb im Sinne von §§ 87 und 88 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.

Art. 3 Lieferung und Bezugspflicht

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung über die Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Lösch-, den Brandschutz und die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Der Perimeter des Versorgungsgebiets soll mit demjenigen des Baugebiets übereinstimmen. Ausserhalb des Baugebiets ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebiets liegen.

² Die Wasserversorgung liefert über das Verteilnetz der Gemeinde innerhalb der üblichen Toleranzen bezüglich der physikalischen und chemischen Eigenschaften gemäss den Schweizer Normen für Trinkwasser.

³ In Spitzenlastzeiten oder bei besonderen Bedingungen ist die Wasserversorgung berechtigt, bestimmte Verwendungszwecke zu untersagen oder zu sperren, die Lieferung zu reduzieren oder vorübergehend einzustellen.

⁴ Die Wasserbeziehenden sind grundsätzlich verpflichtet, das Trinkwasser bei der Wasserversorgung zu beziehen.

Art. 4 Strategische Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

³ Die Wasserversorgung erstellt und führt über die Wasserversorgungsanlagen einen Leitungskataster.

⁴ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung. Die Wasserversorgung lässt über die Wasserversorgungsanlagen einen Leitungskataster führen.

Art. 5 Qualitätskontrolle

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 6 Wasserbeziehende

Wasserbeziehende im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 7 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft sind;
- c) Eigentümerinnen und Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

B. Wasserversorgungsanlagen

Art. 8 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem, usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Wettswil a.A.

Art. 9 Leitungsnetz, Definitionen

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen oder Hydrantenanlagen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche an die Hausanschlussleitungen und Hydrantenanlagen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

⁴ Hydrantenanlagen bestehen aus den Anschlüssen an die Versorgungsleitungen inkl. T-Stück und den Hydranten.

Art. 10 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Hauptleitungen werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

³ Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgerleitungen sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

Art. 11 Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr sowie die Wasserversorgung zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

² Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Politische Gemeinde.

³ Wird Wasser von einem Hydranten für andere Zwecke als für die Brandlöschung verwendet, ist dies nur mit vorhergehender Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Der Wasserbezug wird dann ab dem Hydranten gemessen und ist gemäss den Bestimmungen über den temporären Bezug zu entschädigen.

Art. 12 Private Feuerlöscheinrichtungen

¹ Private Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird sowie Absperrarmaturen an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe der Wasserversorgung versehen.

² Die Plombe darf durch den Wasserbeziehenden nur bei Feuergefahr beseitigt werden.

³ Die Entfernung der Plombe ist der Wasserversorgung innert 48h zu melden.

Art. 13 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen und Anlageteilen sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

Die Wasserbeziehenden bzw. die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen entschädigungslos zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. Hydranten, Schieber und entsprechende Hinweistafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

C. Hausanschlussleitung

Art. 16 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 17 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte

¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

² Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, mit Einschluss des T-Stücks bei der Versorgungs- oder Hauptleitung und des Absperrorgans, stehen im Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder im privaten Grund liegen.

Art. 20 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit der in einer amtlichen Katasterkopie eingetragenen Leitungsführung im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifs.

Art. 21 Ausführung

¹ Die Ausführung der Hausanschlussleitung darf nur durch eine vom Gemeinderat konzessionierte Unternehmerin oder Unternehmer ausgeführt werden und geht zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Die Fertigstellung ist der Wasserversorgung vor der Eindeckung des Leitungsgrabens zur Abnahme und Einmessung zu melden.

² Wird dies unterlassen, kann die Wasserversorgung eine erneute Freilegung anordnen. Die Wasserbeziehenden haften für die verursachten Kosten und Schäden.

³ Die Wasserversorgung legt auf Antrag der Kunden die Dimensionierung, den Ort des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung an das Verteilnetz (Verknüpfungspunkt) fest.

⁴ Werden Anschlüsse neu erstellt oder erneuert, kann ein Schutzrohr von der Wasserversorgung verlangt werden.

⁵ Für Grabarbeiten auf dem öffentlichen Grund muss mindestens 30 Tage vorher ein Gesuch bei der zuständigen Verwaltungsabteilung eingereicht werden. Erst nach Genehmigung dieses Gesuchs, darf mit den Grabarbeiten begonnen werden.

Art. 22 Gemeinsame Anschlussleitungen

¹ Die Wasserversorgung kann mehrere Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung erschliessen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, an einer durch das Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Anschlussgebühren.

³ Mit der Erstellung der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn alle Bedingungen und Auflagen der einzuholenden Bewilligungen erfüllt sind.

Art. 23 Unterhalt

¹ Die Hausanschlussleitung und das Absperrorgan werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Die Wasserversorgung oder deren Beauftragte sind berechtigt, hierfür die privaten Grundstücke zu betreten.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand;
- bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- wird ein mangelhafter Zustand der Anschlussleitung festgestellt, kann die Wasserversorgung Teile der Anschlussleitung oder die ganze Anschlussleitung erneuern. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

⁴ Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbeziehenden auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 24 Stilllegung

¹ Wird eine Anschlussleitung während zweier Monate oder länger nicht benutzt, haben die Wasserbeziehenden dies der Wasserversorgung zu melden.

² Die Wasserversorgung ordnet die geeigneten Massnahmen an, um Qualitätseinbussen des Wassers infolge Stillstands zu verhindern. Die Wasserbeziehenden sind für die Umsetzung der Massnahmen besorgt. Sie tragen die gesamten Kosten und haften bei Schäden.

³ Wird der Wasseranschluss nur vorübergehend nicht genutzt, sind die Grundgebühren trotzdem geschuldet.

⁴ Ein bestehender Netzanschluss wird nur bei Abbruch des angeschlossenen Objekts, der dauernden Nichtnutzung oder dem definitiven Verzicht auf Wasserlieferung unter Kostenfolge aufgehoben.

D. Hausinstallationen

Art. 25 Definition

¹ Hausinstallationsanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Hausinstallationsanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderungen Aufgabe der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 Erstellung, Erweiterung, Änderung / Meldepflicht

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch ausgewiesene Fachpersonen (Installateurinnen und Installateure) erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Erstellung, Erweiterung und Änderung sind der Wasserversorgung vor deren Ausführung zu melden.

Art. 29 Bewilligungspflicht

Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung (aufgrund einzureichender Schemapläne).

Art. 30 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Kontrolle

Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbeziehenden auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 32 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 33 Unterhalt, Frostgefahr

¹ Die Wasserbeziehenden haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

² Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbeziehenden.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 35 Nutzung Eigen-, Regen- und Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen-, oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

E. Wasserabgabe

Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang qualitativ einwandfreies Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen z.B. Reparaturen, Instandhaltungs- und/oder Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- bei technischen Defekten und Einwirkungen Dritter;
- bei Wasserknappheit;
- bei Brandfällen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbeziehenden rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 38 Haftung der Wasserbeziehenden

¹ Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemäße Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügen. Sie haben auch für Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

² Insbesondere haben die Wasserbeziehenden keinen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem resp. direktem oder indirektem Schaden, Folgeschäden, die ihnen aus den Wasserlieferungen, störenden Netzzrückwirkungen, Naturgewalten, aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs, der Wasserabgabe oder anderen Gründen erwachsen, sofern die Wasserversorgung nicht nachweislich grobfahrlässig oder vorsätzlich handelte.

Art. 39 Meldepflicht

Adress- sowie Handänderungen sind der Wasserversorgung mind. 30 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen, damit die in diesem Zusammenhang notwendigen Ablesungen vorgenommen werden können. Wird die Meldepflicht verletzt, bleiben die Wasserbeziehenden zahlungspflichtig.

Art. 40 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 41 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 42 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

¹ Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

² Die Gebühren für den Wasserbezug richten sich nach den Tarifen für die Wasserlieferung.

Art. 43 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferungen mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf weitere Wasserlieferungen ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten der Wasserbeziehenden vom Leitungsnetz abzutrennen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften zudem für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 44 Einstellung des Wasserbezugs

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, den Kunden die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Wassernetzes zu verweigern, bzw. ihre Anlage vom Netz zu trennen und die Wasserlieferung einzustellen, wenn sie:

- a) keine Gewähr für die Bezahlung der Anschlussgebühr resp. künftiger Rechnungen bieten oder sie sich weigern, der Wasserversorgung Vorauszahlungen zu leisten;
- b) Einrichtungen und Geräte benutzen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Einrichtungen gefährden;
- c) bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus ihren Anlagen nicht die erforderlichen Massnahmen treffen;
- d) rechtswidrig Wasser beziehen;
- e) den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu den Messeinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen und der Hausinstallation nicht gewähren;
- f) vorsätzlich Eigentum der Wasserversorgung zerstören oder beschädigen;
- g) wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in dieser Verordnung oder in den separat abgeschlossenen Verträgen oder anderer massgebender Vorschriften - namentlich Netzurückwirkungen, Betriebssicherheit - verstossen.

² Die Einstellung der Wasserlieferung befreit die Wasserbeziehenden nicht von ihrer Gebührenpflicht.

³ Die Wasserversorgung nimmt die Wasserlieferung erst wieder auf, nachdem ausstehende Zahlungen geleistet wurden und nach Ermessen der Wasserversorgung, ob künftig die massgebenden Bestimmungen und Vorschriften eingehalten werden.

Art. 45 Abnahmepflicht

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche qualitativ einwandfreies Wasser liefern.

² Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können.

Art. 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 47 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbeziehenden.

F. Wassermessung

Art. 48 Einbau

¹ Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die erstmalige Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zulasten der Kundschaft.

² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

³ Wünschen Wasserbeziehende weitere Wasserzähler, so haben sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

⁴ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

⁵ Messeinrichtungen dürfen nur durch die von der Wasserversorgung beauftragten Spezialisten oder die Wasserversorgung selber plombiert, deplombiert, ein- oder ausgebaut werden.

Art. 49 Haftung

Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen an den Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 50 Standort

Der Standort der Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Diese haben den Platz dafür unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 51 Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

² Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 52 Messung

¹ Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der geeichten Zähler massgebend. Die Anforderungen an die Messgeräte werden von der Wasserversorgung bestimmt.

² Die Zähler mit den zugehörigen Datenerfassungs- und Übermittlungsgeräten werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

³ Das Ablesen der Zähler und die Eichung der Apparate erfolgen durch die Wasserversorgung. Die Wasserbeziehenden können ersucht werden, den Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Wasserversorgung zu melden. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

⁴ Die Wasserversorgung ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung der für die Messung erforderlichen Geräte inklusive des von ihr festgelegten Übertragungsmediums bzw. der Verbindungsanbindung auf eigene Kosten zuständig.

⁵ Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung der Messgeräte durch eine amtlich ermächtigte Eichstelle auf eigene Kosten verlangen.

⁶ In Streitfällen ist der Befund der zuständigen Stelle des Bundes massgebend, wobei die unterliegende Partei die Kosten der Prüfung und der allfälligen Auswechslungen der Messgeräte zu tragen hat.

⁷ Abweichungen bei Messuhren bis plus/minus 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigten nicht zu Beanstandungen.

Art. 53 Störungen

Störungen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

G. Finanzierung

Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung etc.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für die Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklung;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 55 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 56 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu übernehmen.

Art. 57 Kostenübertragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zu tragen.

Art. 58 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 59 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zu dieser Verordnung geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 60 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung) im Anschlussjahr.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen werden Anschlussgebühren nachgefordert.

⁴ Bei Ersatzbauten findet Abs. 2 sinngemäss Anwendung, wobei für den Fall, dass eine Reduktion der Gebäudeversicherungssumme resultiert, keine Gebührenrückzahlung erfolgt.

Art. 61 Benützungsgebühren

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl Wohn- oder Gewerbeeinheiten. Sie wird auch erhoben, wenn kein oder nur ein geringer Wasserbezug erfolgt.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messrichtungen verrechnet. Bezüge ohne Wassermessung werden fallweise pauschal verrechnet.

Art. 62 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

H. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 63 Fälligkeiten

¹ Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum (Akontozahlung) zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

² Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, eine Akontozahlung zu verlangen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 64 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen und Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin oder Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaften war.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 65 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 66 Einsprachen

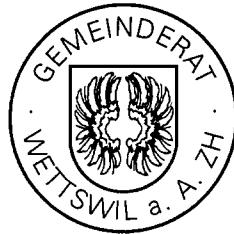
Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

Art. 67 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Wasserversorgung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. September 1997.

Art. 68 Übergangsbestimmungen

Für Neu- und Umbauten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung durch die kommunalen Baubehörden bewilligt wurden, ist das Reglement vom 8. September 1997 für die Berechnung der Anschlussgebühren massgebend.



Gemeindeversammlung Wettswil a.A.

Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin

Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin

Genehmigung des Gemeindeversammlung

Durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 erlassen.

Geschäfte Primarschulgemeinde

1. Jahresrechnung 2022

Beantragter Beschluss:

- Die Jahresrechnung 2022 der Primarschulgemeinde Wettswil a.A. wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	14'307'857.18
Gesamtertrag	CHF	<u>14'383'275.29</u>
Ertragsüberschuss	CHF	75'418.11

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	299'067.22
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	299'067.22

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Einnahmenüberschuss	CHF	0.00

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	19'282'020.22
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital gutgeschrieben. Das zweckfreie Eigenkapital erhöht sich damit auf CHF 10'502'708.84.

Beleuchtender Bericht:

a) Erfolgsrechnung

Die Rechnung der Primarschule Wettswil schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 75'418.11 gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 834'324.65 ab.

Hauptgründe für erfreuliches Ergebnis

Die Primarschule Wettswil hat CHF 540'807.51 mehr Steuereinnahmen im Bereich allgemeine Gemeindesteuern eingenommen. Diese Mehreinnahmen sind vor allem aus vergangenen Jahren angefallen, die Steuereinnahmen 2022 sind tiefer ausgefallen als budgetiert. Zum anderen mussten rund CHF 386'000 weniger als budgetiert in den kantonalen Finanzausgleich bezahlt werden, da unsere Steuerkraft im Vergleich zum kantonalen Mittel weniger stark angestiegen ist.

Belastende Faktoren

Belastend haben sich vor allem die vermehrt notwendigen Vikariats- und Stellvertretungslösungen ausgewirkt, welche aufgrund von gehäuften Ausfällen bei Mitarbeitenden in diversen Bereichen zu verzeichnen waren. Diese sind zum Teil auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Glücklicherweise konnten alle Ausfälle mit qualifiziertem Personal überbrückt werden, was je länger je schwieriger wird aufgrund des Lehrpersonen- und Fachkräftemangels.

Weitere Einflussfaktoren

Die Corona-Pandemie hat nur noch wenige Auswirkungen auf die Jahresrechnung 2022: so wurden beispielsweise in der Primarschule weniger Lager und Ausflüge durchgeführt, was die Erfolgsrechnung entlastet. Andererseits konnten die Schulliegenschaften etwas weniger vermietet werden, was tiefere effektive Mieteinnahmen mit sich brachte als budgetiert. Der Teuerungsausgleich von 0.9% bei sämtlichen Löhnen ab 1. Januar 2022 wurde durch den Regierungsrat erst nach der Budgetierungsphase entschieden, belastet aber die Erfolgsrechnung. Ansonsten hat die allgemeine Teuerung die Primarschule erfreulicherweise kaum belastet, dank des verantwortungsvollen Umganges mit den Ressourcen durch unsere Mitarbeitenden.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Bereiche etwas genauer eingegangen. Genaue Zahlen können der Abweichungstabelle auf nachfolgenden Seiten entnommen werden.

Kindergarten

Nebst dem oben erwähnten Teuerungsausgleich auf den Löhnen und den erhöhten Vikariatskosten, sind im Kindergartenbereich die Lohnkosten beim kommunalen Personal stark gesunken, da weniger Therapiemassnahmen durchgeführt werden mussten, welche budgetiert wurden.

Primarschule

Die im Kindergarten nicht benötigten Sondertherapien sind jedoch auf der Primarschulstufe angefallen, wodurch hier die Lohnkosten höher ausgefallen sind als budgetiert. Auch hier wirken sich der Teuerungsausgleich, die erhöhten Vikariatskosten und auch die allgemeinen regulären Stufenanpassungen negativ auf die Erfolgsrechnung aus. Nicht budgetiert war die benötigte Unterstützung für die ukrainischen Flüchtlingskinder, welche vor allem in Form von DaZ-Unterricht und Klassenassistentinnen geleistet werden. Bei den Lehrmitteln und den Weiterbildungsmassnahmen konnte, dank einem bewussten Umgang mit den Ressourcen, Sparpotential ausgeschöpft werden. Die im Vergleich zum Budget tieferen Ausgaben bei den Ausflügen und Klassenlagern sind – wie oben erwähnt – teilweise auf die Corona-Massnahmen zurückzuführen, teilweise auch dank sparsamem Verhalten unserer Mitarbeitenden.

Musikschule

Der Aufwand in diesem Bereich ist um rund 13% höher als budgetiert, da mehr Anmeldungen zum Musikunterricht zu verzeichnen waren.

Tagesstrukturen

Dank den erhöhten Anmeldungen bei den Tagesstrukturen sind sowohl die Löhne als auch die Einnahmen höher ausgefallen als budgetiert. Da unsere Köchin grossen Wert auf eine frische Zubereitung, eine sparsame Verwendung von Fleisch und die Reduktion von Food-Waste setzt, wurde auch hier nicht das volle Budget ausgeschöpft. Ebenfalls sind weniger Subventionen ausbezahlt worden aus diversen Gründen (Abmeldungen bei den Tagesstrukturen, neues Subventionsreglement resp. Wegzug).

Schulleitung & Schulpflege

Hier ist die Entschädigung an die Politische Gemeinde für die Steuerbezugskosten gestiegen, da auch die zu Grunde liegenden ordentlichen Steuereinnahmen im Vergleich zum Budget höher ausgefallen sind. Die Entschädigung beträgt pauschal 3% der ordentlichen Steuereinnahmen.

Liegenschaften

Der Aufwand bei den Liegenschaften wurde um lediglich 0.7% überschritten. Bei den Lohnkosten gibt es im Vergleich zum Budget zwar Mehrausgaben, vieles konnte jedoch abgedeckt werden durch tiefere, effektive Ausgaben beim Unterhalt. Beispielsweise wurden Unterhaltsarbeiten aufgeschoben, wenn diese noch nicht nötig waren. Teilweise ist dies den wirksamen selbstausgeführten Unterhaltsarbeiten durch die Hauswarte zu verdanken, beispielsweise bei den Bäumen im Mettlen. Diese mussten 2022 noch nicht geschnitten werden wegen der guten Vorarbeit der letzten Jahre. Die Preiserhöhung bei den Energiekosten

konnten durch eine behutsame Haushaltsführung abgedeckt werden, indem von einem hohen Anfangsbestand mit tieferen Einkaufspreisen und minimalen Einkäufen profitiert werden konnte. Beim Schulhaus Mettlen musste aus Sicherheitsgründen ein Spielplatz und die Sickerleitungen aufgrund eines Wasserschadens dringend saniert werden, was die Erfolgsrechnung belastet (beide Sanierungen wurden mangels Vorhersehbarkeit nicht budgetiert). Aufgrund eines Hinweises unserer Revisionsgesellschaft BDO wurden Fehler bei den Abschreibungen aus früheren Jahren korrigiert, weshalb die Abschreibungsaufwände in diesem Jahr höher ausgefallen sind.

Sonderschulen

Aufgrund des seit Januar 2022 in Kraft gesetzten totalrevidierten Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) wird der Primarschule erstmals pro externem Sonderschüler ein Pauschalbetrag vom Kanton weiterverrechnet, welcher die effektiven Kosten trägt. Da die effektiven Kosten zuvor höher waren, profitieren wir von dieser Umstellung ausserordentlich. Zur Gesamtentlastung der Rechnung im Vergleich zum Budget von CHF 171'658.66 tragen auch die Staatsbeiträge bei, die wir für unsere integrierten Sonderschüler vom Kanton erhalten. Da jeweils sehr schwer voraussehbar ist, ob und wie hoch dieser Beitrag jeweils ausfällt, wird im Budget bewusst auf diese Position verzichtet. Aufgrund einer Umstellung bei der Auszahlungsadministration haben wir dieses Jahr die Beiträge für zwei Schuljahre erhalten.

Finanzen

Wie bereits oben erwähnt konnte die Primarschule von Mehreinnahmen im Bereich allgemeine Steuern (CHF 464'146.14) und tieferen Ausgaben beim Finanzausgleich (CHF 386'010.10) profitieren. Ebenfalls ist der tatsächliche Forderungsverlust bedeutend tiefer ausgefallen als budgetiert dank einer besseren Zahlungsmoral unser Steuerzahlenden. Die Zinswende, welche schwierig voraussehbar war, hat jedoch ungeplanten Zinsaufwand mit sich gebracht (CHF 23'678.40).

In sämtlichen hier nicht erwähnten Bereichen gab es keine wesentlichen Abweichungen im Vergleich zum Budget.

b) Investitionsrechnung

Von den budgetierten CHF 458'800.00 Investitionen konnten lediglich CHF 299'067.22 umgesetzt werden. Die geplanten, aus feuerpolizeilicher Sicht notwendigen Brandschutzmassnahmen im Schulhaus Mettlen konnten leider nicht vollumfänglich durchgeführt werden. Grund dafür sind Einsprachen von Seiten des Denkmalschutzes. Die Umsetzung dieser Massnahmen verzögert sich, ist jedoch weiterhin in Realisierung und aktuell auf gutem Wege.

c) Bilanz per 31.12.2022

Aktiven (in CHF.)		Passiven (in CHF)	
Finanzvermögen	3'912'033.40	Fremdkapital	8'779'311.38
Verwaltungsvermögen	15'369'986.82	Eigenkapital	10'502'708.84
Total Aktiven	19'282'020.22	Total Passiven	19'282'020.22

d) Kennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad: 365%

Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann

Da unser Selbstfinanzierungsgrad über 100% ist, befinden wir uns hier in einem idealen Bereich.

Nettoschuld pro Einwohner: 922 Franken

Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.

Diese Verschuldung wird als gering eingestuft.

Eigenkapitalquote: 54%

Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selbst finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

Eine Eigenkapitalquote von über 25% wird als genügend angesehen. Wir sind hier also gut aufgestellt.

Investitionsanteil: 2%

Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

Ab 10% wird hier von einem genügenden Anteil gesprochen. Dieser Anteil ist bei uns ungenügend.

Die detaillierte Jahresrechnung 2022 liegt während der ordentlichen Aktenauf-
lage bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Die Primarschulpflege beantragt den Stimmberechtigten die vorliegende Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Bericht der Primarschulpflege

Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung 2022

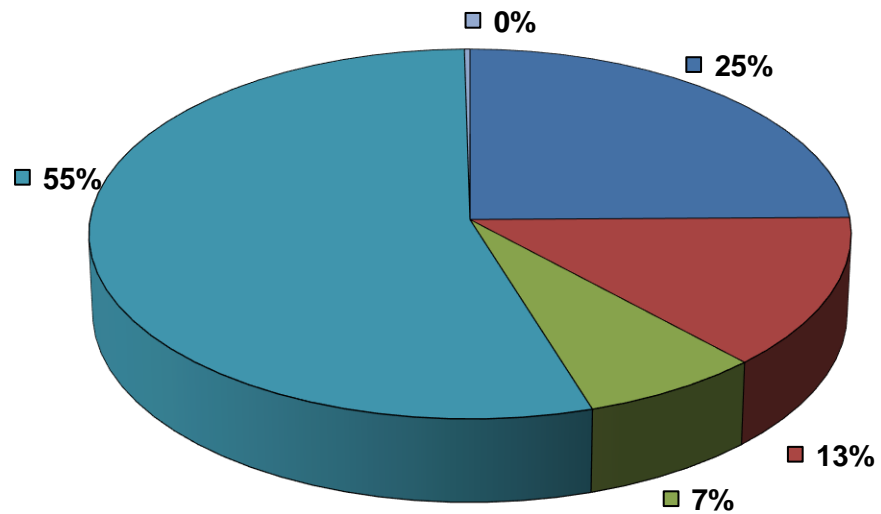
		Budget	Jahresrechnung
Steuerfuss	Steuerfuss	48%	48%
Erfolgsrechnung	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-834'324.65	75'418.11
Fiskalertrag	Direkte Steuern natürliche Personen	11'731'900.00	11'677'960.61
	Direkte Steuern juristische Personen	524'700.00	1'052'756.15
Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	458'800.00	299'067.22
	Einnahmenüberschuss Sachanlagen Finanzvermögen	0.00	0.00
Bilanz	Verwaltungsvermögen (Steuerhaushalt)	-	15'369'986.82
	Zweckfreies Eigenkapital	-	10'502'708.84
Geldflussrechnung	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	-	560'643.35
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-	-358'125.17
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-	-1'032'854.76
Kennzahlen*	Selbstfinanzierung	119'625.00	1'091'447.31
	./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-458'800.00	-299'067.22
	= Finanzierungsüberschuss	-339'175.00	792'380.09
	Selbstfinanzierungsgrad	26%	365%
	Nettoschulden I pro Einwohner (auf Fr. gerundet)	-	922.00

* Offizielle Finanzkennzahlen gemäss HRM2-Fachempfehlung Nr. 18

Erfolgsrechnung

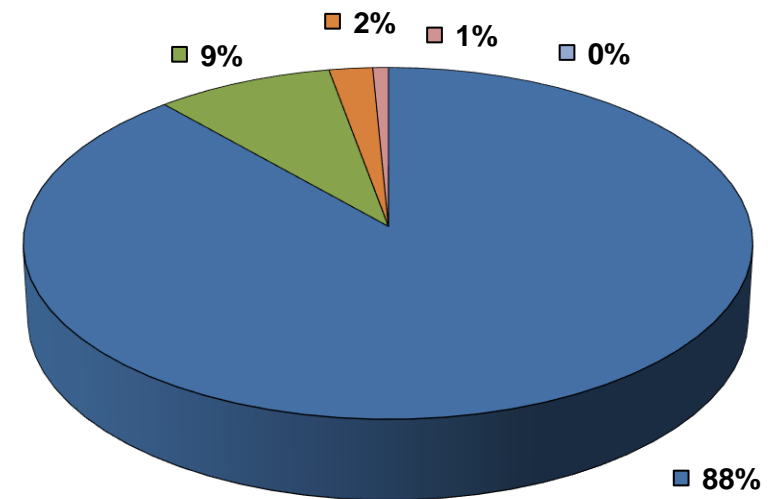
Sachgruppen		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
30	Personalaufwand	3'551'148.87	3'428'300.00	3'303'075.38
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'897'244.72	2'209'175.00	1'828'188.90
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'016'029.20	953'949.65	1'176'399.32
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	
36	Transferaufwand (inkl. Personalaufwand kant. Angestellte)	7'806'992.98	8'043'000.00	6'061'159.55
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	
	Total Betrieblicher Aufwand	14'271'415.77	14'634'424.65	12'368'823.15
40	Fiskalertrag	12'730'716.76	12'256'600.00	10'553'178.65
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	
42	Entgelte	1'239'614.15	1'239'000.00	1'150'478.25
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	
46	Transferertrag	303'765.35	200'800.00	202'025.40
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	
	Total Betrieblicher Ertrag	14'274'096.26	13'696'400.00	11'905'682.30
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'680.49	-938'024.65	-463'140.85
34	Finanzaufwand	36'441.41	25'000.00	19'543.98
44	Finanzertrag	109'179.03	128'700.00	106'218.19
	Ergebnis aus Finanzierung	72'737.62	103'700.00	86'674.21
	Operatives Ergebnis	75'418.11	-834'324.65	-376'466.64
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	75'418.11	-834'324.65	-376'466.64
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	0.00	7'000.00	0.00
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	0.00	7'000.00	0.00

Aufwand 2022



- 30 Personalaufwand
- 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand
- 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
- 36 Transferaufwand (inkl. Personalaufwand kant. Angestellte)

Ertrag 2022

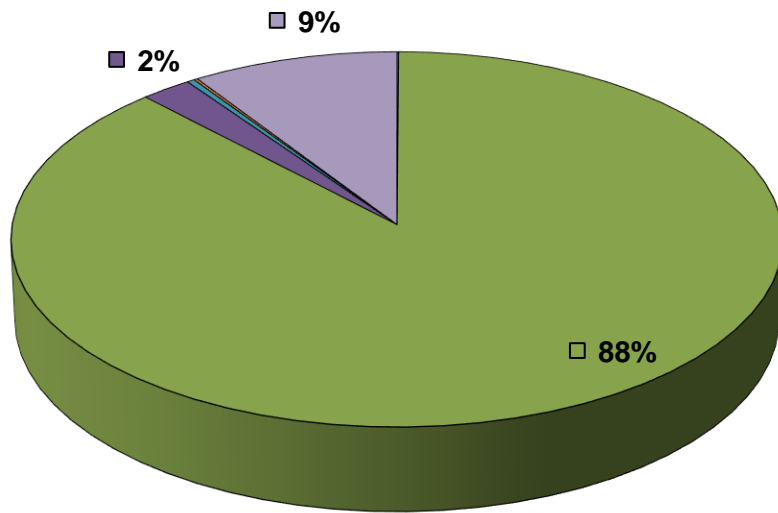


- 40 Fiskalertrag
- 42 Entgelte
- 46 Transferertrag
- 44 Finanzertrag

Erfolgsrechnung

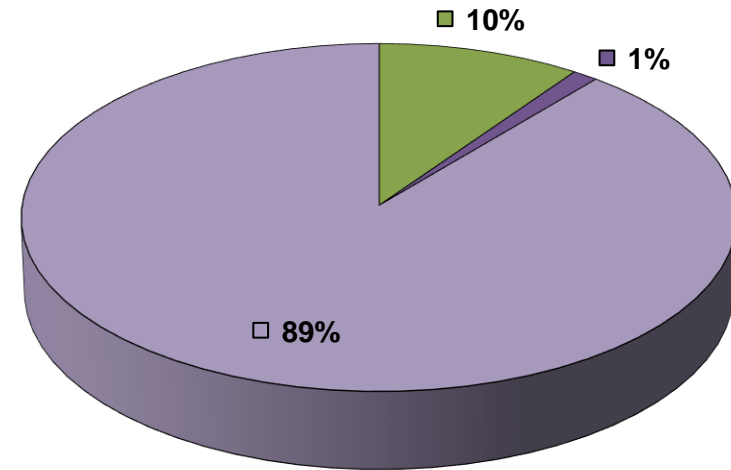
Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	10'302.99	0.00	10'800.00	0.00	10'787.64	0.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2	Bildung	12'560'521.51	1'413'493.37	12'471'674.65	1'337'400.00	11'768'136.68	1'222'673.55
3	Kultur, Sport und Freizeit	330'470.01	177'915.73	331'750.00	177'900.00	316'348.36	169'552.80
4	Gesundheit	49'188.74	0.00	55'100.00	0.00	65'642.15	0.00
5	Soziale Sicherheit	22'860.60	0.00	15'000.00	0.00	22'535.65	0.00
6	Verkehr	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
8	Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9	Finanzen und Steuern	1'334'513.33	12'791'866.19	1'782'100.00	12'316'800.00	204'916.65	10'619'674.14
Total Aufwand / Ertrag		14'307'857.18	14'383'275.29	14'666'424.65	13'832'100.00	12'388'367.13	12'011'900.49
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		75'418.11	0.00	0.00	834'324.65	0.00	376'466.64
Total		14'383'275.29	14'383'275.29	14'666'424.65	14'666'424.65	12'388'367.13	12'388'367.13

Aufwand 2022



- 2 Bildung
- 3 Kultur, Sport und Freizeit
- 9 Finanzen und Steuern

Ertrag 2022



- 2 Bildung
- 3 Kultur, Sport und Freizeit
- 9 Finanzen und Steuern

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2

Bildung

Konto	Rechnung 2021	Budget 2021	Differenz	
2110.3020.00	172'484.30	229'400.00	-56'915.70	72'000 wurden im Kindergarten budgetiert, aber auf die Primarschule gebucht, da dort benötigt, 11'000 mehr Vikariate als budgetiert, 2'000 nicht budgetierter Teuerungsausgleich 0.9 %
2110.3052.00	17'280.85	27'300.00	-10'019.15	Vergl. Löhne
2110.3611.00	864'320.93	831'600.00	32'720.93	Über 20'000 mehr für Vikariate 8'000 nicht budgetierter Teuerungsausgleich 0.9%
2120.3020.00	691'650.30	509'800.00	181'850.30	72'000 in der PS angefallen, im KiGa budgetiert 34'000 mehr Vikariate als budgetiert 10'000 mehr Klassenassistenten 13'500 Unterstützung SuS aus Ukraine 45'000 Pensen- und Stufenerhöhungen 5'000 nicht budgetierter Teuerungsausgleich 0.9%
2120.3020.09	-71'182.20	0.00	-71'182.20	Rückerstattungen Krankentaggeld
2120.3050.00	43'505.45	32'800.00	10'705.45	analog Löhne
2120.3052.00	80'245.40	59'500.00	20'745.40	analog Löhne
2120.3090.00	42'157.67	52'600.00	-10'442.33	Sparpotenzial ausgeschöpft, WB-Massnahmen günstiger als geplant
2120.3104.00	171'013.04	193'350.00	-22'336.96	Sparpotenzial ausgeschöpft, Lehrpersonen haben weniger Lehrmittel bestellt als sie pauschal zur Verfügung hätten
2120.3171.00	93'726.79	177'500.00	-83'773.21	Kein Skilager -30'000, wegen Covid-Massnahmen weniger Ausflüge und Schullager, teilweise Sparpotential ausgeschöpft
2120.3611.00	3'732'251.72	3'630'500.00	101'751.72	66'000.- mehr Vikariate als budgetiert (teilweise sehr lange Ausfälle), 34'000 nicht budgetierter Teuerungsausgleich 0.9%
2120.3632.00	20'810.40	0.00	20'810.40	DaZ Unterricht in Stallikon für Ukraine Flüchtlinge
2120.4240.00	-16'200.00	-48'000.00	31'800.00	Weniger Lager, insbesondere Skilager (das bedeutet auch weniger Elternbeiträge)
2140.3612.00	376'855.00	333'000.00	43'855.00	Mehr Anmeldungen in Musikschule
2170.3010.00	715'383.90	633'700.00	81'683.90	Falschbelastung vom Konto Löhne Tagesstrukturen (2180.3010.0) 35'000, Auszahlung Überstunden 10'000, diverse Aushilfen durch Ausfall Krankheit und Unfall, Reinigung Pavillon Wolfi nicht budgetiert (neue Rückerstattung Krankentaggeld
2170.3010.09	-23'171.45	0.00	-23'171.45	Rückerstattung Krankentaggeld
2170.3120.00	238'050.75	280'200.00	-42'149.25	Heizöleinkauf wegen hohen Preisen auf Minimum reduziert, Bestand Anfang Jahr mit tieferem Einkaufspreisrelativ gross --> Kosteneinsparungen. Entsorgungsmenge schwankend, dieses Jahr eher weniger.

2170.3144.11	26'170.75	54'000.00	-27'829.25	Bäume dieses Jahr nicht geschnitten wegen guter Vorarbeit während den letzten Jahren, tiefere Kosten bei Spülung Entwässerung wegen Sanierung der Leitungen.
2170.3144.13	98'127.25	49'000.00	49'127.25	Reparatur defekter Spielanlage Mettlen 1 für 9'500 Fr. (dringender Handlungsbedarf aufgrund Sicherheitsthematik), dringende Reparatur Sickerleitung 30'000 Fr.
2170.3144.23	48'946.60	64'300.00	-15'353.40	Anpassung der Kanalisation im Zusammenhang mit der Sanierung mit Gemeinde waren 15'000 budgetiert, Kanalisation war aber in gutem Zustand, keine Anpassungen nötig
2170.3144.31	6'197.15	21'000.00	-14'802.85	Viele Arbeiten durch HW ausgeführt, was effektiv günstiger ist. Andere Arbeiten wurden aufgeschoben, da noch nicht nötig.
2170.3144.50	16'374.71	27'000.00	-10'625.29	Mit Buchung aus 2170.3144.51 Abläufe Burri (10'000) fast keine Abweichung.
2170.3144.51	22'046.05	10'000.00	12'046.05	Falsche Kontierung: Abläufe Burri (10'000) wären korrekt im 2170.3144.50
2170.3300.40	742'671.45	757'066.10	-14'394.65	Brandschutzmassnahmen konnten erst teilweise durchgeführt werden (58'000 anstatt 270'000) --> tieferer Abschreibungsaufwand
2170.3300.60	153'090.10	68'216.85	84'873.25	60'000 ICT-Anschaffungen aus dem Jahr 2017: Totalabschreiber in einem Jahr, da vorher fälschlicherweise nicht abgeschrieben, Abschreibungsaufwand für ICT-Ersatzerschaffung aus dem Jahr 2021 wurden fälschlicherweise nicht budgetiert - mussten jetzt ausserordentlich für zwei Jahre abgeschrieben werden (Beanstandungen von
2170.4472.00	-52'295.30	-77'300.00	25'004.70	Weniger Vermietungen aufgrund von Corona-Massnahmen
2180.3010.00	732'392.00	743'500.00	-11'108.00	35'000 fälschlicherweise bei 2170.3010.00 Löhne Abwart und Reinigungspersonal gebucht, die eigentlich hierher gehören. Werden diese dazugerechnet, entstehen Mehraufwände in Höhe von rund 24'000 --> höhere Lohnkosten da mehr Anmeldungen und Einzelbuchungen (werden jedoch durch Mehreinnahmen
2180.3105.00	88'586.14	99'500.00	-10'913.86	Kosteneinsparungen, da alle Lebensmittel selber frisch hergestellt werden, selten Fleischmahlzeiten, alle Essresten werden wieder verwendet --> am Folgetag wird weniger neues Essen verwendet.
2180.3637.00	79'355.30	100'000.00	-20'644.70	Es wurden weniger Subventionen ausbezahlt aus div. Gründen (Wegzug, Abmeldungen bei Tagesstrukturen, neues Subventionsreglement) - schwierig prognostizierbar
2180.4220.00	-1'180'464.15	-1'155'500.00	-24'964.15	Anmeldungen sind während dem Schuljahr sowie auf die jeweiligen Quartalsenden gestiegen, auch vermehrt Einzelbuchungen
2190.3612.01	388'686.95	342'000.00	46'686.95	Mehrkosten wegen erhöhten Steuereinnahmen (Entschädigung beträgt 3% der Steuereinnahmen)
2200.3631.00	251'158.00	0.00	251'158.00	Transitorische Verbuchung der vorraussichtlichen neuen Pauschalkosten Spital- (31'158) und Sonderschulung (220'000), budgetiert unter 3635.00 (zuvor effektive Kosten).
2200.3632.00	155'413.14	168'100.00	-12'686.86	Beitrag Schulzweckverband (ohne Schulpsychologischem Dienst), tiefere Rechnung als budgetiert, da weniger Sonderleistungen benötigt.
2200.3635.00	105'394.02	418'700.00	-313'305.98	Hier wurden die effektiven Kosten der externen Sonderschulen budgetiert --> neu gibt es einen Pauschalbetrag pro externem Sonderschüler, welcher im Konto 2200.3631.00 verbucht wird --> insgesamt für uns positiv, da die externen Sonderschulen teurer waren als die erwarteten Pauschalbeiträge.
2200.4631.00	-86'670.00	0.00	-86'670.00	Staatsbeitrag für integrierte Sonderschüler für SJ 20/21 und 21/22 (wegen Umstellung bei
2200.4690.00	-15'435.82	0.00	-15'435.82	Auszahlungsadministration ausnahmsweise für zwei Jahre). Ertrag wird nicht budgetiert, da Schätzung extrem Restatament Schulzweckverband

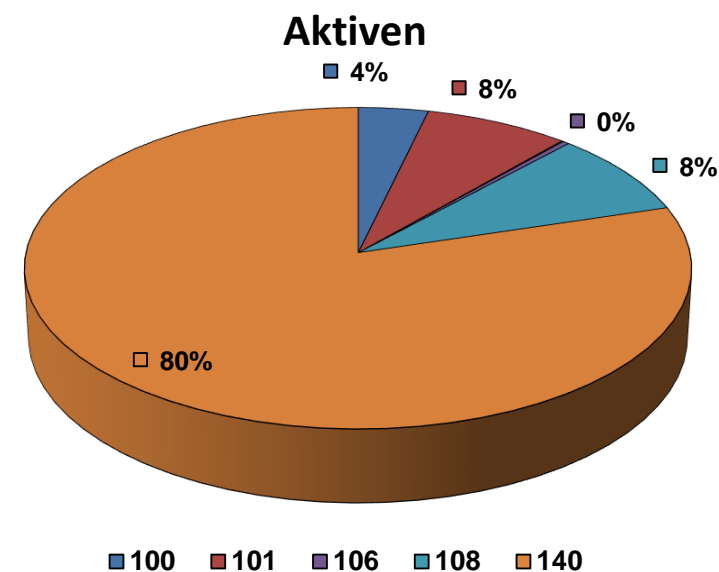
9

Finanzen und Steuern

9100.3180.00	-16'052.00	0.00	-16'052.00	Steuerdelkredere, wird jeweils nicht budgetiert, da sehr grosse Schwankungen
9100.3181.00	9'361.25	60'000.00	-50'638.75	Bessere Zahlungsmoral bei den Steuerzahlenden
9100.4000.00	-8'810'944.23	-9'595'000.00	784'055.77	Erwartete Steuerdaten sind jeweils sehr schwierig abzuschätzen. Die Steuerdaten werden jeweils durch die politische Gemeinde Wettswil a. A. fürs Budget geschätzt. Dieses Jahr waren die groben Abweichungen: weniger Steuereinnahmen aus dem aktuellen Jahr, dafür erhöhte Steuereinnahmen aus früheren Jahren. Total haben wir rund 460'000 mehr Steuern eingenommen als erwartet.
9100.4000.10	-910'302.97	-442'000.00	-468'302.97	siehe oben
9100.4000.20	-12'331.84	-45'000.00	32'668.16	siehe oben
9100.4000.50	397'537.50	500'000.00	-102'462.50	siehe oben
9100.4001.00	-1'648'569.27	-2'064'000.00	415'430.73	siehe oben
9100.4001.10	-540'079.63	-143'000.00	-397'079.63	siehe oben
9100.4001.40	-61'531.80	-17'900.00	-43'631.80	siehe oben
9100.4001.50	120'354.35	300'000.00	-179'645.65	siehe oben
9100.4002.00	-110'862.90	-130'000.00	19'137.10	siehe oben
	-429'024.29	-449'000.00	19'975.71	siehe oben
9100.4010.10	-572'891.06	-28'600.00	-544'291.06	siehe oben
9300.3632.00	1'304'089.90	1'690'100.00	-386'010.10	Finanzausgleich 2022: die effektive Steuerkraft von Wettswil a.A. war mit 5'055.-/Person zwar höher ausgefallen als budgetiert (4'752.-/Person), das kantonale Mittel der Steuerkraft ist jedoch Vergleich zu unserer Steuerkraft stärker gestiegen (3'996.-/Person vs. Budget 3'592.-/Person) --> deshalb muss weniger in den Finanzausgleich bezahlt werden als erwartet.
9300.4621.61	0.00	-46'900.00	46'900.00	Kontenplananpassung (neu: 9300.4632.20)
9300.4632.20	-46'850.00	0.00	-46'850.00	Kontenplananpassung (zuvor: 9300.4621.61)
9610.34	23'678.40	0.00	23'678.40	Abschaffung der Negativzinsen bringt wieder Zinsaufwand mit sich (nicht budgetiert, da Zinswende schwierig prognostizierbar)
9610.3499.00	12'763.01	25'000.00	-12'236.99	Wegen weniger Steuereinnahmen im aktuellen Jahr wurden auch weniger Vorauszahlungen gemacht --> diese mussten entsprechend weniger verzinst werden.

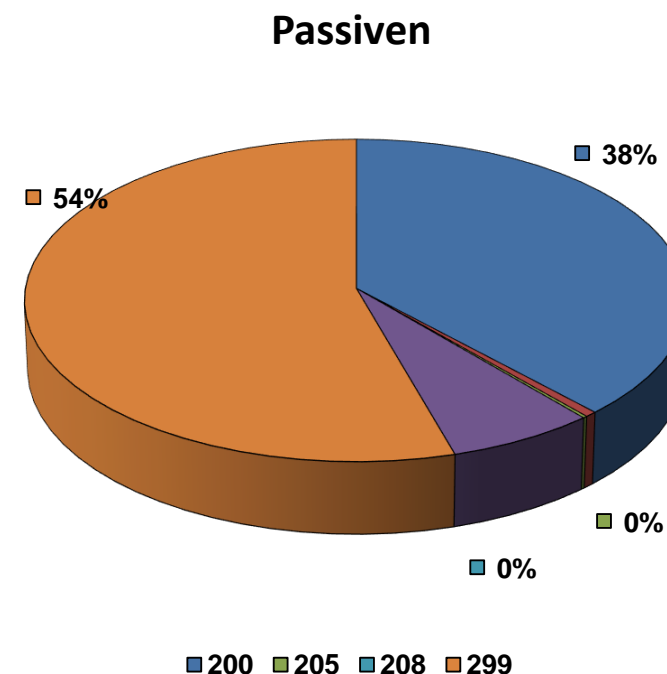
Bilanz

Aktiven	01.01.2022	31.12.2022
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'546'168.39	715'831.81
101 Forderungen	792'120.82	1'487'374.89
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	43.35	15'860.00
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	65'532.70	68'266.70
Umlaufvermögen	2'403'865.26	2'287'333.40
107 Finanzanlagen	0.00	0.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	1'624'700.00	1'624'700.00
109 Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Anlagevermögen	1'624'700.00	1'624'700.00
Total Finanzvermögen	4'028'565.26	3'912'033.40
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	16'086'948.80	15'347'674.15
142 Immaterielle Anlagen	0.00	6'876.85
144 Darlehen	0.00	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	15'435.82
146 Investitionsbeiträge	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen	16'086'948.80	15'369'986.82
Total Aktiven	20'115'514.06	19'282'020.22



Bilanz

Passiven		01.01.2022	31.12.2022
Kurzfristiges Fremdkapital			
200	Laufende Verbindlichkeiten	7'761'403.03	7'334'941.88
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	164'361.30	103'373.60
205	Kurzfristige Rückstellungen	1'762'459.00	36'906.00
Total Kurzfristiges Fremdkapital		9'688'223.33	7'475'221.48
Langfristiges Fremdkapital			
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	1'304'089.90
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Total Langfristiges Fremdkapital		0.00	1'304'089.90
Total Fremdkapital		9'688'223.33	8'779'311.38
Eigenkapital			
Zweckgebundenes Eigenkapital			
290	Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Eigenwirtschafts	0.00	0.00
291	Fonds / Legate	0.00	0.00
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
Zweckfreies Eigenkapital			
294	Reserven	0.00	0.00
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	10'427'290.73	10'502'708.84
Total Eigenkapital		10'427'290.73	10'502'708.84
Total Passiven		20'115'514.06	19'282'020.22



Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2	Bildung	299'067.22	0.00	458'800.00	0.00	737'701.65	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
4	Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6	Verkehr	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
8	Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen		299'067.22	0.00	458'800.00	0.00	737'701.65	0.00
Nettoinvestitionen		0.00	299'067.22	0.00	458'800.00	0.00	737'701.65
Total		299'067.22	299'067.22	458'800.00	458'800.00	737'701.65	737'701.65

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	Finanzen und Steuern Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
963	Liegenschaften des Finanzvermögens Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Investitionsrechnung

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

2

Bildung

Konto	Investitionsnummer	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
2170.5030.00	IN22-04	129'522.65	90'800.00	38'722.65	ME Sanierung Kanalisation
2170.5040.00	IN22-03	57'889.85	270'000.00	-212'110.15	ME2 Feuerpolizeiliche Massnahmen
2170.5060.00	IN22-01	87'622.80	98'000.00	-10'377.20	Informatik (Neu-, Ersatzbeschaffung) 2022
2170.5200.00	IN22-01	8'596.10	0.00	8'596.10	Informatik (Neu-, Ersatzbeschaffung) 2022
2200.5520.00	IN22-05	15'435.82	0.00	15'435.82	Beteiligung Schulzweckverband Bezirk Affoltern

Finanzkennzahlen

Kennzahl*	2021	2022	Richtwerte
Anzahl Einwohner	5'286	5'286	
Steuerfuss Primarschulgemeinde Wettswil a.A.	46%	48%	
Selbstfinanzierungsgrad	108%	365%	über 100 % sehr gut 80 - 100 % gut 50 - 80 % genügend 0 - 50 % ungenügend < 0 % sehr schlecht
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein.			
Nettoverschuldungsquotient	54%	38%	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteile der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen (Jahrestranchen), die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.			
Zinsbelastungsanteil	0%	0%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des "verfügbaren Einkommens", welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.			
Bruttoverschuldungsanteil	65%	51%	< 50 % sehr gut 50 - 100 % gut 100 - 150 % mittel 150 - 200 % schlecht > 200 % kritisch
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.			
Investitionsanteil	6%	2%	Investitionstätigkeit: < 10 % schwache 10 - 20 % mittlere 20 - 30 % starke > 30 % sehr starke
Aktivität im Bereich der Investitionen			

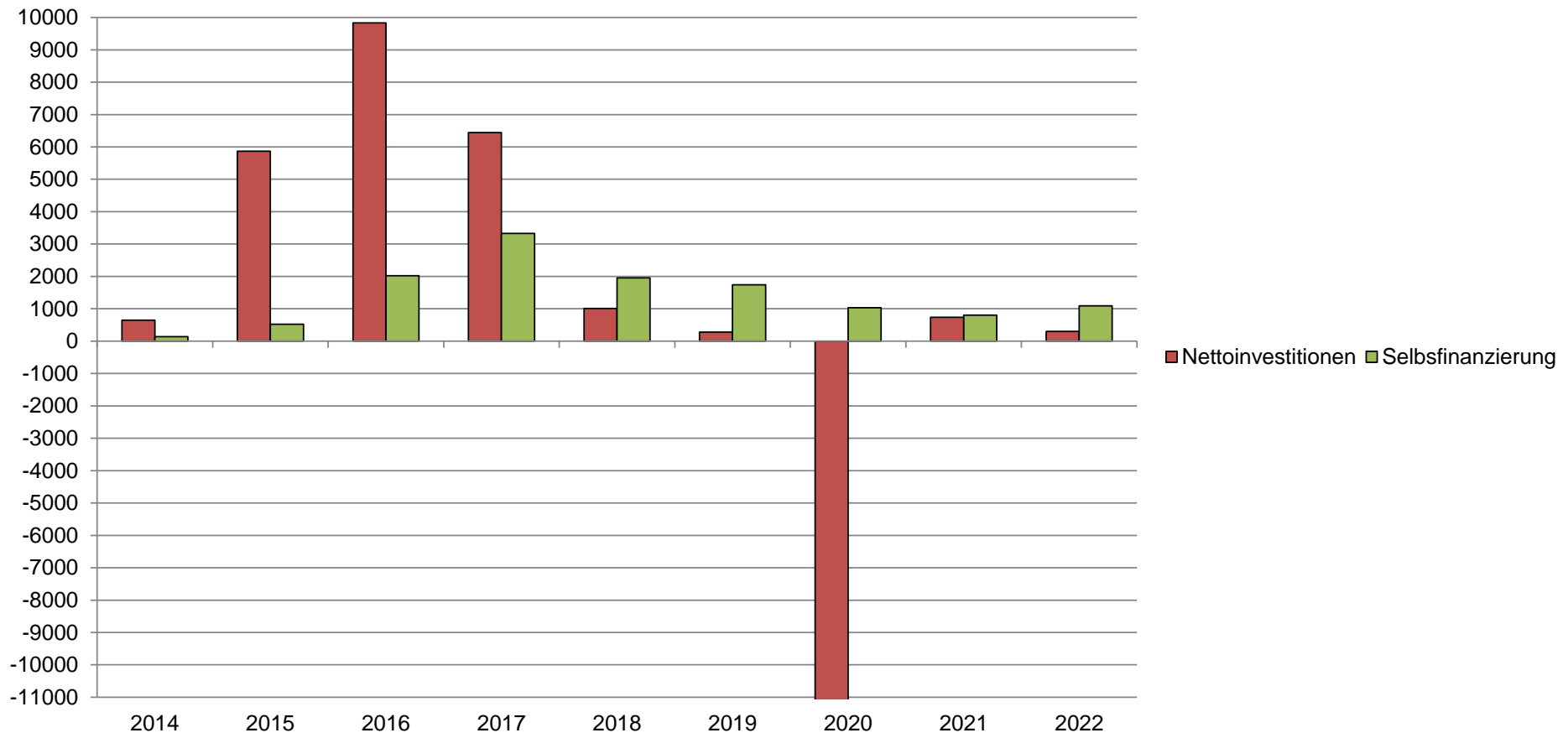
Finanzkennzahlen

Kennzahl*	2021	2022	Richtwerte
Kapitaldienstanteil Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten, d.h. wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.	10%	7%	< 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Nettoschuld pro Einwohner Beurteilungsgrösse für die kommunale Verschuldungssituation.	1'071.00	922.00	< 0 CHF Nettovermögen 1 - 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 - 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 - 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Selbstfinanzierungsanteil Anteil des Ertrags, welcher zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	7%	8%	> 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht

* Offizielle Finanzkennzahlen gemäss HRM2-Fachempfehlung Nr. 18

Selbstfinanzierung

in Fr. 1'000.00



Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung 2022** der Primarschulgemeinde Wettswil a.A. in der von der Primarschulpflege beschlossenen Fassung vom 17.04.2023 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	14'307'857.18
	Gesamtertrag	Fr.	14'383'275.29
	Ertragsüberschuss	Fr.	75'418.11
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	299'067.22
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	299'067.22
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	19'282'020.22

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 10'502'708.84**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Primarschulgemeinde Wettswil a.A. finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2022 der Primarschulgemeinde Wettswil a.A. entsprechend dem Antrag der Primarschulpflege zu genehmigen.

8907 Wettswil a.A., 09.05.2023

Rechnungsprüfungskommission Wettswil a.A.

Präsident
Christian Gräub


Aktuar
Andi Burri

BERICHT DER FINANZTECHNISCHEN PRÜFSTELLE

An die Rechnungsprüfungskommission der Primarschulgemeinde Wettswil a.A.

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Primarschulgemeinde Wettswil a.A. (die Primarschulgemeinde) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigegefügte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der finanztechnischen Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Primarschulgemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11) und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Vorsteherschaft ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Bericht der Vorsteherschaft, die Anträge und Beschlüsse, die kreditrechtlichen Angaben sowie die Details zum Finanzbericht, aber nicht die Jahresrechnung sowie unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der Vorsteherschaft für die Jahresrechnung

Die Vorsteherschaft ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11) und für die internen Kontrollen, die die Vorsteherschaft als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der finanztechnischen Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11) und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

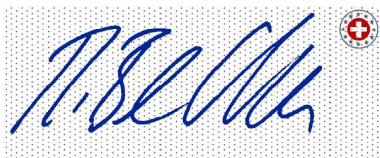
- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Primarschulgemeinde abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit der Vorsteherschaft und mit der Rechnungsprüfungskommission, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir empfehlen der Rechnungsprüfungskommission Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung zu stellen.

Zürich, 26. Februar 2023

BDO AG



Marco Beffa
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte



ppa. Claudia Lenggenhager
Zugelassene Revisionsexpertin

Beilage
Jahresrechnung